

E-Papers der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 28

Tobias Köhler

Eine Handlungsempfehlung für Archive zum fachlichen Umgang mit Darstellungen sexualisierter Gewalt

Transferarbeit des 56. wissenschaftlichen Lehrgangs
an der Archivschule Marburg

Betreuer der Archivschule Marburg:
Betreuer des Ausbildungsarchivs:

Prof. Dr. Thomas Henne
Prof. Dr. Dr. Rainer Hering

Marburg/Lahn 2024

HESSEN



Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

Eine Handlungsempfehlung für Archive zum fachlichen Umgang mit Darstellungen sexualisierter Gewalt

von Tobias Köhler

1. Einleitung

Während die Frage des Umgangs mit kinder- und jugendpornographischen Darstellungen im deutschen Archivwesen lange Zeit kaum Beachtung in der Fachdiskussion fand, lässt sich in den letzten Jahren eine wachsende Sensibilität für diese Thematik konstatieren.¹ Zunehmend wird erkannt, dass die Archive einer Herausforderung gegenüberstehen, der es sich zu stellen gilt. Zwar mag sich im ersten Moment die Frage aufdrängen, ob das Thema wirklich eine ernstzunehmende Relevanz für den Archibereich besitzt und sich entsprechende Darstellungen nicht nur in absoluten Ausnahmefällen in den Magazinen finden lassen, doch muss dieser Annahme vehement widersprochen werden. So lassen sich kinder-, jugend- und gewaltpornographische Darstellungen insbesondere in den staatlichen Archiven auf Bundes- und Landesebene regelmäßig in den Zugängen der Justiz finden. Als analoge und digitale Fotografien oder in Form von AV-Medien gelangen die Darstellungen als Teil der als archivwürdig bewerteten Verfahrens- und Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden in die Magazine. Wie anhand der nachfolgenden Beispiele deutlich wird, ist der Zugang über Abgaben aus privater Provenienz, also Sammlungen, sowie Vor- und Nachlässe, ebenfalls keine Seltenheit. So hat sich die Relevanz dieser Thematik erst jüngst wieder bei der Öffnung des Archivs des Schwulen Museums in Berlin zum Zweck der Erforschung pädosexueller Netzwerke durch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gezeigt. Zahlreiche strafrechtlich relevante Abbildungen aus dem Magazin wurden im Zuge dieses Projekts von der Archivleitung an die Ermittlungsbehörden übergeben. Sie waren in den Jahren und Jahrzehnten zuvor über private Abgaben in den Besitz des Bewegungsarchivs gelangt.² Ähnlich verhielt es sich im Fall des Auffindens von kinderpornographischen Fotos im Stadtarchiv Wiesbaden im Jahr 2010. Damals war einer Journalistin Zugang zu einem bis dato noch unerschlossenen Nachlass eines Lehrers gewährt worden, in dem sich, wie sich herausstellte, strafrechtlich relevante Abbildungen unbekleideter Kinder befanden.³ Das überregionale mediale Echo, das dieser Fund hervorrief, machte den Archivarinnen und Archivaren noch einmal in aller Deutlichkeit klar, dass sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzen mussten.

Diese Entwicklung wurde auch durch die 2016 erfolgte Einrichtung der bereits genannten Aufarbeitungskommission forciert. Ihre Aufgabe ist es, sämtliche Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Bundesrepublik und der DDR in den Blick zu nehmen und deren Ausmaß, Art und Folgen wissenschaftlich zu untersuchen sowie den Betroffenen eine Stimme zu geben.⁴ Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung und stellt einen wichtigen Partner für die Archive dar. Gleichzeitig setzt sie diese aber auch unter Zugzwang, sich aktiver mit der Frage des Umgangs mit Darstellungen sexualisierter Gewalt in ihren Beständen auseinanderzusetzen. So heißt es im Vorwort der mittlerweile veröffentlichten Studie zu den pädosexuellen Netzwerken

¹ Dieser Aufsatz erschien ursprünglich als Transferarbeit im Rahmen des Referendariats für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg (56. WL). Er wurde für die Veröffentlichung aktualisiert und leicht überarbeitet.

² Vgl. Iris Hax/Sven Reiß, Vorstudie: Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche, herausgegeben von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2021, S. 100; <www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/wie-kommt-die-akte-ins-archiv/>. [letzter Zugriff: 10.01.24].

³ <www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article11580080/Tausende-Kinder pornos-in-Lehrer-Nachlass-entdeckt.html; www.faz.net/aktuell/politik/inland/kinderpornografie-im-wiesbadener-stadtarchiv-weiterer-fall-von-sexuellem-missbrauch-11085183.html> [letzter Zugriff: 10.01.24].

⁴ <www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/> [letzter Zugriff: 10.01.24].

ganz explizit: „Archive müssen darüber hinaus ihren Umgang mit Fotografien, v.a. mit Posingbildern und Missbrauchsdarstellungen, in den Beständen klären.“⁵ Dass sich die Archive ihrer Verantwortung bewusst sind und gut mit der Aufarbeitungskommission zusammenarbeiten, zeigt etwa das Beispiel der Tagung „Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“, die im März 2019 gemeinsam mit dem Hessischen Staatsarchiv im Zusammenhang mit den Beständen der Odenwaldschule veranstaltet wurde.⁶ Ferner belegen auch die beiden archivrechtlichen Studien von Kristina Odenweller und Eike Alexander von Boetticher, dass die archivarische Community sich den Herausforderungen und Aufgaben der Thematik stellt.⁷ Ihre Relevanz liegt derweil auf der Hand, da hier neben einem starken Widerstreit zwischen Emotionalität und fachlicher Aufgabenerfüllung auch eine gravierende strafrechtliche Komponente zum Tragen kommt. So ist der Strafraum für alle Tathandlungen im Kontext der Kinderpornographie erst jüngst deutlich angehoben worden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass damit auch der Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten zum Verbrechen heraufgesetzt wurde, ist eine Beschäftigung mit dem Umgang mit diesen Materialien im Archiv unvermeidlich geworden. Hierbei ergießt sich jedoch ein wahrer Sturzbach von Fragen über die Archivarinnen und Archivare. Angefangen bei der Unklarheit darüber, ob sich kinder- und jugendpornographische Darstellungen überhaupt im Besitz der Archive befinden dürfen, reicht die Palette dabei bis zur Frage, ob entsprechendes Material überhaupt in die Nutzung gegeben werden darf bzw. ob überhaupt legale Nutzungsszenarien denkbar sind. In ihrer bereits genannten Marburger Transferarbeit hat Odenweller bereits wichtige Pionierarbeit auf diesem Gebiet geleistet und erstmals eine fundierte Darstellung der strafrechtlichen Situation im Bereich der Kinderpornographie im archivischen Kontext erstellt. Doch trotz dieser wichtigen Vorarbeit ist es dringend geboten, eine ausführliche Handlungsempfehlung für den praktischen Umgang mit Darstellungen sexualisierter Gewalt in Archiven zu entwickeln, die die archivischen Fachaufgaben und das deutsche Sexualstrafrecht in den Blick nimmt, aber auch darüber hinausgeht.

Der im Titel dieser Arbeit genannte Untersuchungsgegenstand ist dabei bewusst weitergefasst und beschränkt sich nicht nur auf den strafrechtlichen Rahmen eines einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB). So sollen unter dem Begriff der Darstellung „sexualisierter Gewalt“ sowohl tier- und gewalt-, als auch kinder- und jugendpornographische Inhalte im Sinne der §§ 184a bis 184c StGB verstanden werden. Der strafrechtliche Fokus soll dabei jedoch auf den Bereichen der Kinder- und Jugendpornographie (§§ 184b und 184c) liegen, da sie mit ihrem umfassenderen Verbotsrahmen für Archive von besonderer Relevanz sind. Abseits der Persönlichkeitsrechte schützenden Bestimmungen der Archivgesetze geht diese Arbeit mit Blick auf die begrenzte Seitenzahl nicht explizit auf das weitreichende Feld des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein.⁸ Neben den wichtigen rechtlichen und archivfachlichen Fragen muss aber auch eine ethische und moralische Komponente in die entsprechenden Überlegungen miteinbezogen werden. Denn Forderungen nach Mitbestimmungsrecht und Kontrolle über Art,

⁵ Hax/Reiß (2021), S. 12.

⁶ Vgl. Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hgg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs, Darmstadt 2020.

⁷ Kristina Odenweller, Verbotene Bilder? Zum Umgang mit Kinderpornographie in deutschen Archiven. Transferarbeit im Rahmen des Archivreferendariats für den höheren Dienst (E-Papers der Archivschule Marburg, Nr. 20), Marburg 2023. <<https://archiv.ub.uni-marburg.de/es/2023/0165/pdf/Odenweller-Endfassung-20.pdf>>; Eike Alexander von Boetticher, Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen in Archiven, in: Recht und Zugang (RuZ). Zugang zum kulturellen Erbe und Wissenschaftskommunikation 2 (2022), S. 106-121.

⁸ Als inhaltliche Referenz werden in den folgenden Kapiteln die Paragraphen des Archivgesetzes des Bundeslandes Schleswig-Holstein (Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG)) herangezogen werden.

Form und Ausmaß der Benutzung „ihrer“ Unterlagen im Archiv werden immer wieder von Seiten Betroffener erhoben. So erst jüngst wieder auf den Fachtagungen „Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ im März 2019 und „Aufarbeitung, Akten, Archive – Zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“ im Juni 2022. Es stellt sich damit für das deutsche Archivwesen die Aufgabe, diesen durchaus verständlichen Wünschen mit der angemessenen Sensibilität zu begegnen und sie in den Rahmen der geltenden Archivgesetzgebung einzuhegen. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt stellt daneben die Frage nach der psychischen und emotionalen Belastung der Archivmitarbeitenden dar, die sich etwa bei der Erschließung mit solchen Abbildungen befassen müssen.

2. Aufbau und Inhalt der §§ 184b und 184c StGB in ihrer aktuellen Fassung

Die beiden Paragraphen § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) und § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte) sind von ihrer Struktur her parallel aufgebaut und weichen nur in einigen Bestimmungen voneinander ab.⁹ In diesem Kapitel soll daher aus Gründen der besseren Lesbarkeit in erster Linie auf den § 184b eingegangen werden und nur bei inhaltlichen Abweichungen der Norm auch der Bereich der jugendpornographischen Darstellungen am Ende des Kapitels in den Blick genommen werden. Nach der Legaldefinition des § 184b Abs. 1 StGB handelt es sich bei kinderpornographischen Inhalten zum einen um pornographische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) wiedergeben (§ 184b Abs. 1 lit. a StGB), zum anderen um Wiedergaben eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 184b Abs. 1 lit. b StGB) sowie um sexuell aufreizende Wiedergaben der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes (§ 184b Abs. 1 lit. c StGB).¹⁰ Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „pornographisch“ wird grundsätzlich die Definition des § 184 StGB, der sich mit dem Schutz der Jugend vor „einfacher“ Pornographie befasst, angewendet. Demnach wird eine Darstellung als pornographisch angesehen, die sexuelle Handlungen in grob aufdringlicher bzw. vergrößernder oder anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.¹¹ Wesentliche Merkmale von Pornographie sind demnach die Stimulierungstendenz und die Anstandsverletzung.¹²

Für kinderpornographische Inhalte hat der Bundesgerichtshof (BGH) diesen Maßstab jedoch dahingehend herabgesetzt, dass jedwede sexualisierte Darstellung eines Kindes als pornographisch anzusehen ist.¹³ Nur in absoluten Ausnahmefällen wird der pornographische Charakter einer solchen Darstellung verneint. So etwa, wenn sie sich, wie z.B. bei entsprechenden Abbildungen in medizinischen Lehrbüchern oder anderen wissenschaftlichen Werken gerade nicht primär durch eine sexuelle Stimulierungstendenz auszeichnen.¹⁴ Mit Blick auf § 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB sei ferner darauf hingewiesen, dass jedwede Handlung in Bezug auf Kinder von

⁹ Stand: 10. Januar 2024.

¹⁰ Als Inhalte im Sinne der Norm gelten dabei solche, „die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“ (§ 11 Abs. 3 StGB). Gegenüber dem bis zum 1. Januar 2021 gebräuchlichen Schriftenbegriff soll der trägerunabhängige Inhaltsbegriff dem rasanten technischen Fortschritt Rechnung tragen und dazu beitragen, künftigen rechtlichen Unsicherheiten vorzubeugen. (Vgl. Bundestagsdrucksache, 19/19859).

¹¹ Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184, Rn. 8; Bundestagsdrucksache, VI/3521, S. 60.

¹² Vgl. LK/Nestler, StGB, § 184, Rn. 11.

¹³ Vgl. BGH, Urteil vom 11.2.2014, I StR 485/13, BGHSt 59, 177 (181); Eisele, Jörg/Franosch, Rainer, Posing und der Begriff der Kinderpornografie in § 184b StGB nach dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 8 (2016), S. 519-525, hier S. 520; LK/Nestler, § 184, Rn. 18.

¹⁴ Boetticher (2022), S. 110; MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 15.

der Norm erfasst ist. Es kommt dabei keinesfalls auf einen direkten Körperkontakt, eine explizite Aufforderung oder einen Zwang durch den bzw. die Täter oder Dritte an.¹⁵ Abs. 1 Nr. 1 lit. b erweitert den Begriff der Kinderpornographie derweil um die sogenannten „Posing-Fotos“. Dabei handelt es sich um Abbildungen unbedeckter Kinder in aufreizender geschlechtsbetonter Körperhaltung, etwa beim Spreizen der Beine. Einer sexuellen Handlung bedarf es dabei nicht.¹⁶ Nacktaufnahmen von Kindern in natürlichen Körperposen, etwa beim Baden am Strand, fallen nicht unter diese Bestimmung.¹⁷ Anders verhält es sich mit Bildern, auf denen Minderjährige in Reiz- oder Unterwäsche die sexualbezogenen Posen erwachsener Modelle nachempfinden. So ist hier „*offenkundig ein altersunangemessenes, sexuell anbietendes Verhalten*“ abgeleitet.¹⁸ In Ergänzung der Norm hebt Abs. 1 Nr. 1 lit. c wiederum auf die Art und Weise der Wiedergabe ab. Die Darstellung der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes des Kindes muss auf einen „*(gedachten) pädophilen Betrachter*“ sexuell aufreizend wirken.¹⁹ Abbildungen, die hingegen einem medizinischen oder wissenschaftlichen Zweck dienen, fallen nicht unter die Strafbarkeit dieser Norm. Gleiches gilt für unverfängliche Urlaubsfotos vom Strand.²⁰

Als verbotene Tathandlungen stellt der § 184b sowohl die Herstellung (Abs. 3), die Verbreitung (Abs. 1 Nr. 1) als auch den Besitz und die Besitzverschaffung (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3) kinderpornographischer Inhalte unter Strafe.²¹ Wobei schon der Versuch strafbar ist (Abs. 4). Die inkriminierten Inhalte müssen sich dabei auf die Wiedergabe eines tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen Geschehens beziehen.²² Rein fiktionale und realitätsfremde Darstellungen sind hingegen zwar ebenfalls vollumfänglich strafbewehrt, unterliegen jedoch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von nur drei Monaten einem reduzierten Strafrahmen (Abs. 4 S. 2). Das grundsätzliche Strafmaß beläuft sich stattdessen mit Blick auf nichtfiktionale Inhalte auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Abs. 1).²³ Der sogenannte Tatbestandsausschluss in § 184b Abs. 5 StGB gewährt wiederum Straffreiheit für Teile der obig genannten Tathandlungen, wenn diese ausschließlich und rechtmäßig zur Erfüllung staatlicher Aufgaben (Abs. 5 Nr. 1), von staatlicher Seite übertragener Aufgaben (Abs. 5 Nr. 2) oder beruflicher bzw. dienstlicher Pflichten (Abs. 5 Nr. 3) dienen. Einen weitergehenden Tatbestandsausschluss bietet ferner Abs. 6. Dieser gilt jedoch nur für Ermittlungsbehörden in Fällen, deren Aufklärung ansonsten aussichtslos oder zumindest wesentlich erschwert wäre. Zur Komplettierung der Gesamtnorm sei abschließend auf § 184b Abs. 7 StGB hingewiesen, der den Strafverfolgungsbehörden die Einziehung bei Straftaten genutzter Tatprodukte, Tatmittel und Tatobjekten gemäß den Vorgaben des § 74a StGB gestattet. Die Norm § 184b StGB liegt in dieser aktuellen Fassung seit dem 1. Juli 2021 vor.²⁴ Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurde die

¹⁵ Odenweller (2023), S. 2; Boetticher (2022), S. 111 f.

¹⁶ Vgl. Eisele/Franosch (2016), S. 519. Ein teilweise unbedecktes Kind im Sinne der Norm ist dann dargestellt, wenn zumindest die Genitalien, die Brust oder das Gesäß, also die primären bzw. sekundären Geschlechtsmerkmale ohne Bekleidung abgebildet sind. (Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 11; LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 15).

¹⁷ Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 19; Boetticher (2022), S. 112 f.; LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 15.

¹⁸ MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 19). Ähnlich Boetticher (2022), S. 113.

¹⁹ Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 16. Hörnle verneint dies ausdrücklich und setzt stattdessen einen „*objektive[n], durchschnittliche[n] Beobachter*“ als Maßstab an. (Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 20).

²⁰ Vgl. Boetticher (2022), S. 113.

²¹ Erst in den 1990er Jahren war es vor dem Hintergrund der leichteren Verbreitung von kinderpornographischen Abbildungen über das neue Medium Internet zur Einführung der Besitzstrafbarkeit gekommen, da es ansonsten kaum möglich war, den Tätern eine strafbare Verbreitungsabsicht nachzuweisen. (Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 8; Wieduwilt (2014), S. 56).

²² Darstellungen eines tatsächlichen Geschehens liegen vor, wenn die gezeigte Person von einem objektiven, gewissenhaften Betrachter als Kind eingeordnet wird und keine erkennbare Fiktionalität, z.B. durch die Darstellungsweise von Comics oder Computerspielen vorliegt. (Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 27).

²³ Im Falle eines gewerbs- oder bandenmäßigen Vorgehens steigt die Mindestfreiheitsstrafe jedoch auf zwei Jahre (§ 184b Abs. 2 StGB).

²⁴ Vgl. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bundesgesetzblatt, 2021, Teil 1, Nr. 33, S. 1810 ff.).

Mindestfreiheitsstrafe für sämtliche Tatvarianten, die nichtfiktive Inhalte betreffen, auf ein Jahr heraufgesetzt. Rechtstechnisch sind sie damit zum Verbrechenstatbestand im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB hochgestuft worden. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Tatsache scharf kritisiert, da minder schwere Fälle oder eine Einstellung wegen Geringfügigkeit damit nicht mehr möglich sind.²⁵ Ein Münchner Strafrichter hat nun sogar ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt, das die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Fassung des Paragraphen überprüfen soll.²⁶ Aber auch seitens der Justizressorts mehrerer Bundesländer wird mittlerweile eine neuerliche Anpassung des Strafrahmens ins Auge gefasst. So wurde auf der Justizministerkonferenz im November 2022 der Beschluss gefasst, den Bundesjustizminister um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, der für die Tatbestände des § 184b Absatz 1 StGB entweder eine Herabstufung zum Vergehen oder eine Regelung für minder schwere Fälle vorsieht.²⁷ Da vor wenigen Wochen ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt wurde, steht eine neuerliche Revision der bestehenden Fassung dieser Norm also zu erwarten.²⁸

Der § 184c, der Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte unter Strafe stellt, lehnt sich von seinem strukturellen Aufbau und seinem Inhalt her stark an den § 184b an. So wurde er erst 2008 im Kontext einer europaweiten Angleichung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderpornographie nach dem Vorbild dieser Norm erstellt. Hintergrund war die Tatsache, dass in anderen Ländern alle Personen unter achtzehn Jahren als Kinder angesehen werden, die Altersgrenze in Deutschland aber bei vierzehn Jahren liegt.²⁹ So ist auch die Legaldefinition des Begriffs „Jugendpornographie“ gegenüber dem der „Kinderpornographie“ lediglich dahingehend modifiziert worden, dass er Personen betrifft, die vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind (§ 184c Abs. 1). Auch die strafbewehrten Handlungen des Abrufens, Besitzens, Besitzverschaffens, Herstellens, Verbreitens und öffentlich Zugänglichmachens sind parallel zu denen des § 184b ausgestaltet. Lediglich der Strafrahmens ist gegenüber diesem reduziert worden. So beträgt die Höchstfreiheitsstrafe drei Jahre. Ferner ist auch eine Geldstrafe möglich (§ 184c Abs. 1). Eine Besonderheit der Norm stellt jedoch eine tatbestandseinschränkende Klausel für den Eigengebrauch da. Gemäß § 184c Abs. 4 sind das Besitzen und Herstellen straffrei, sofern die Inhalte *„ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt“* wurden. Der unter Jugendlichen verbreitete Trend des sogenannten „Sexting“ soll auf diese Weise erfasst werden.³⁰ Neben dieser besonderen Form des Tatbestandsausschlusses gelten aber auch die Bestimmungen des § 184b Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend für den Umgang mit jugendpornographischem Material.

²⁵ Siehe zur Kritik u.a.: Joachim Renzikowski, Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 6 (2020), S. 308-317, hier S. 314.

²⁶ <www.lto.de/recht/nachrichten/n/8531s467js18148621-ag-muenchen-bverfg-sexualstrafrecht-kinderpornografie/>. [letzter Zugriff: 10.01.24]. Siehe auch das Aktenzeichen „Az. 2 BvL 11/22“ beim BVerfG.

²⁷ Vgl. Beschluss zur Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB auf der Herbstkonferenz vom 10.11.2022. <www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.18_-_mindeststrafrahmen_%C2%A7_184b_stgb.pdf>. [letzter Zugriff: 10.01.24].

²⁸ Vgl. <www.lto.de/recht/hintergruende/h/kinderpornografie-185b-stgb-korrektur-strafrahmen-vergehen-verbrechen-buschmann/> [letzter Zugriff: 10.01.24].

²⁹ Vgl. Czimek (2019), S. 25 f.; Jan Baumann, Besitz an Daten. § 184b Abs. 4 StGB im Lichte neuer Medien, Berlin 2015, S. 32.

³⁰ Vgl. Odenweller (2023), S. 5.

3. Der Tatbestandsausschluss gemäß § 184b Abs. 5 StGB und die verschiedenen Archivsparten

3.1 Das Bundesarchiv und die Staats- bzw. Landesarchive

Von zentraler Bedeutung für den archivfachlichen Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Darstellungen ist also der Tatbestandsausschluss gemäß § 184b Abs. 5 StGB.³¹ Die Strafbarkeit der eigentlich pönalisierten Handlungen des Verbreitens, Besitzverschaffens, Besitzens und öffentlich Zugänglichmachens werden durch diese Bestimmungen für die Fälle aufgehoben, dass die Handlungen ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben (Abs. 5 Nr. 1), Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben (Abs. 5 Nr. 2) oder dienstlicher bzw. beruflicher Pflichten (Abs. 5 Nr. 3) dienen.³² Insbesondere die Betonung der Ausschließlichkeit soll sicherstellen, dass die Handlungen allein der fraglichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht etwa anderen, z.B. privaten, Zwecken.³³ Während die Voraussetzung der staatlichen Aufgabenerfüllung primär auf die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ausgerichtet ist, betrifft Abs. 5 Nr. 2 hingegen Bereiche, in denen private Akteure in die Erfüllung staatlicher Aufgaben mit einbezogen sind. In Bezug auf die Strafverfolgung sei hier auf die privat-rechtlich organisierten Internet-Beschwerdestellen verwiesen.³⁴ In den Anwendungsbereich von Abs. 5 Nr. 3 fallen derweil insbesondere Sachverständige, Anwälte, Strafverteidiger, Ärzte oder Psychologen in ausschließlicher und rechtmäßiger Erfüllung ihrer dienstlichen und beruflichen Pflichten. Ausdrücklich ist aber auch die wissenschaftliche Forschung mit in den Anwendungsbereich der Norm einbezogen.³⁵ Ausschlaggebend ist im jeweiligen Einzelfall die Erfüllung der präzisen tatbestandlichen Abgrenzung. So ist für den Strafbarkeitsausschluss nach § 184b Abs. 5 StGB jeweils eine eingehende Überprüfung notwendig, ob und inwieweit die fraglichen Handlungen allein von der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit geprägt sind.³⁶

Mit Blick auf das Archivwesen muss nun zunächst konstatiert werden, dass Archivare nicht explizit vom Gesetzgeber als privilegierte Berufsgruppe im Gesetzgebungsmaterial genannt werden.³⁷ Jedoch wurde im Kontext jüngerer Gesetzesänderungen ausdrücklich betont, dass eine abschließende Aufzählung von Personen- und Berufsgruppen bewusst vermieden wurde.³⁸ Letztliche Sicherheit auf die Frage, ob Archive grundsätzlich vom Privileg des Tatbestandsausschlusses profitieren können, verschafft derweil der Blick auf § 184b Abs. 5 Nr. 1 StGB und dessen Erfordernis der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Im schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetz wird Archivierung als „*die Aufgabe, archivwürdige Unterlagen nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfassen*“

³¹ Auch der Tatbestandsausschluss für den Bereich der jugendpornographischen Inhalte wird in der Folge gemäß § 184c Abs. 6 StGB unter diesem Paragraphen mitverstanden.

³² Vgl. LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 47; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 42.

³³ Vgl. Jes Meyer-Lohkamp/Max Schwerdtfeger, Strafrechtliches Risiko bei der Weitergabe von Akteninhalten mit kinderpornographischen Inhalten bei der Berufsausübung, in: Strafverteidiger (StV) 12 (2014), S. 772-774, hier S. 773.

³⁴ Vgl. LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 49; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 43.

³⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 12/4483, S. 8 f.; LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 50; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 45; Sascha Ziemann: Akteneinsicht und Aktenverwertung im Kinderpornografieverfahren – ein neues Strafbarkeitsrisiko für effektive Verteidigung, in: Strafverteidiger (StV) 5 (2014), S. 299-303, hier S. 299. Der Wissenschaftsbegriff ist dabei weitzufassen. So heißt es bei Jenny Kotte: „Als wissenschaftliches Forschungsvorhaben i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist ‚jeder ernsthafte und auf einem gewissen Kenntnisstand aufbauende Versuch der Ermittlung wahrer Erkenntnis durch methodisch geordnetes und kritisch reflektiertes Denken anzuerkennen.“ (Jenny Kotte: Prüfung der Verkürzbarkeit, in: Irmgard Christa Becker/Christian Rehm (Hgg.), Archivrecht für die Praxis, München 2017, S. 152-165, hier S. 160 f.).

³⁶ Vgl. LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 52. Der noch weitergehende Tatbestandsausschluss in Abs. 6 hat hingegen keine direkte Relevanz für die Archive. Er dient allein zur rechtlichen Absicherung erweiterter Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden und greift allein dann, wenn eine Aufklärung von Sachverhalten auf andere Weise aussichtslos oder zumindest wesentlich erschwert ist. (Vgl. ebd., Rn. 53).

³⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 12/4883, S. 8 f.

³⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/2601, S. 31 f.

sen, zu übernehmen, als Archivgut dauernd zu verwahren, zu sichern, zu erschließen, aufzubereiten und für die Benutzung bereitzustellen“, definiert (§ 3 Abs. 4 LArchG). Das Landesarchiv ist dabei auch für die Archivierung der bei Behörden und Gerichten Schleswig-Holsteins anfallenden archivwürdigen Unterlagen zuständig (§ 4 LArchG). Damit sind die archivischen Fachaufgaben gesetzlich festgelegt und ihre Erfüllung stellt damit ein rechtmäßiges staatliches Handeln im Sinne des § 184b Abs. 5 StGB dar.³⁹ Schließlich werden auch etwaig übernommene kinder- und jugendpornographische Abbildungen nach ihrer Widmung zu Archivgut, das es im Sinne des Archivgesetzes zu behandeln gilt. Für das schleswig-holsteinische Landesarchiv sowie die anderen Staats- und Landesarchive und das Bundesarchiv, die ihre Aufgaben auf Grundlage der jeweiligen Archivgesetze erfüllen, lässt sich also unzweifelhaft die Erfüllung der Voraussetzung des Tatbestandsausschlusses nach Abs. 5 Nr. 1 StGB konstatieren. Da dort jedoch ausdrücklich von der Ausschließlichkeit des rechtmäßigen Handelns die Rede ist, fallen all jene Aktivitäten, die nicht von der Archivgesetzgebung gedeckt sind, nicht unter den Tatbestandsausschluss. Auch in den eigentlich privilegierten Archivtypen ist daher bei Fehlhandlungen eine strafrechtliche Sanktionierung möglich.

3.2 Die Kommunalarchive

Wie verhält es sich aber mit Blick auf die Archive der kommunalen Gebietskörperschaften? Schließlich obliegt ihnen durch das schleswig-holsteinische Archivgesetz die Aufgabe, die bei ihnen anfallenden Verwaltungsunterlagen in eigener Zuständigkeit zu archivieren (§ 15 Abs. 1 LArchG). Fraglich ist jedoch, ob die zahlreichen Kreis-, Stadt- und Gemeindearchive damit eine staatliche Aufgabe erfüllen, sodass sich auch für sie ein Greifen des Tatbestandsausschlusses nach § 184b Abs. 5 Nr. 1 StGB feststellen lässt.⁴⁰ Schließlich besitzen die Kommunen ein grundgesetzlich verankertes Selbstverwaltungsrecht, nach dem sie – innerhalb des in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) vorausgesetzten Rahmens der Gesetze – ihre Angelegenheiten, ohne an staatliche Weisungen gebunden zu sein, nach eigenen Zweckmäßigkeitsvorstellungen regeln können.⁴¹ In der Verwaltungspraxis haben sich hieraus zwei unterschiedliche Konzepte der kommunalen Aufgabenerfüllung herausgebildet: So orientiert sich ein Teil der Bundesländer am dualistischen und der andere, wie etwa Schleswig-Holstein, am monistischen Aufgabenmodell. Das dualistische Modell unterscheidet dabei mit den eigenverantwortlichen Selbstverwaltungsaufgaben und den Auftragsangelegenheiten zwei Arten gemeindlicher Aufgaben. Die Selbstverwaltungsaufgaben werden dabei in freiwillige und pflichtige Aufgaben untergliedert. Während die Gemeinden bei ersteren sowohl darüber entscheiden können, ob sie eine Aufgabe überhaupt wahrnehmen, als auch darüber, wie sie dies gegebenenfalls tun, beschränkt sich ihre Eigenverantwortlichkeit bei den Pflichtaufgaben allein auf die Art ihrer Erfüllung.⁴² Demgegenüber handelt es sich bei den Auftragsangelegenheiten um staatliche Aufgaben, deren Wahrnehmung an die Kommunen übertragen wurde. Das monistische Modell geht derweil mit den öffentlichen Aufgaben von nur einem übergeordneten Aufgabentyp aus. Neben der Zusammenfassung aller

³⁹ Zu Recht weist Odenweller darauf hin, dass auch alle über Drittmittel oder Werksverträge befristet angestellten Archivmitarbeitenden unter diese Privilegierung fallen. (Vgl. Odenweller (2023), S. 8). So sind auch sämtliche Berufshelfer (z.B. Geschäftsstellen und Büroangestellten) der Ermittlungsbehörden vom Privileg des Tatbestandsausschlusses eingeschlossen. (Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 50).

⁴⁰ Anders als beim Bundesarchiv sowie den Staats- und Landesarchiven ist bei den Kommunalarchiven in der Regel nicht von einem Zugang kinder- und jugendpornographischer Darstellungen über Akten der Verwaltung zu rechnen. Stattdessen ist in erster Linie von einem Zugang über Vor- und Nachlässe oder Sammlungen auszugehen.

⁴¹ Vgl. Klaus Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. Tübingen 2019, S. 17, Rn. 48. Unter dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verwendete Begriff „Gemeinde“ sind dabei nicht nur die in den Kommunalverfassungen so bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften, sondern auch die Städte gemeint. Bei den in Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG genannten Gemeindeverbände sind wiederum die (Land)kreise zu verstehen. (Vgl. Hans-Günter Henneke/Klaus Ritgen, Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung in Deutschland, Bonn 2021, S. 252).

⁴² Lange (2019), S. 714, Rn. 6-8 bzw. S. 718, Rn. 19; Martin Burgi, Kommunalrecht. 6. Aufl. München 2019, § 8 Rn. 13-14.

Bestandteile der dualistischen Aufgabenstruktur fallen darunter insbesondere auch solche Aufgaben, deren Übertragung an die Gemeinden per Gesetz mit einem expliziten Weisungsrecht staatlicher Stellen verbunden ist.⁴³ Bedauerlicherweise ist die Zuordnung der Aufgabe der Archivierung zu einer dieser Kategorien und damit ihr Rechtscharakter nicht eindeutig geklärt.⁴⁴ Da sie also nicht zweifelsfrei als eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die von den Gemeinden in Erfüllung eines staatlichen Auftrags erledigt wird, aufgefasst werden kann, muss auch das Greifen des Tatbestandsausschlusses gemäß § 184b Abs. 5 Nr. 1 StGB zumindest in Zweifel gezogen werden. Einen Ausweg aus dieser Bredouille liefert Odenweller mit ihrer schlüssigen Argumentation, dass sich die Privilegierung durch den Tatbestandsausschluss zusätzlich auch durch Abs. 5 Nr. 3, also die rechtmäßige Erfüllung dienstlicher und beruflicher Pflichten, begründen lässt. Trotz obig artikulierter Zweifel greift der Tatbestandsausschluss daher auch für den kommunalen Archivbereich.⁴⁵ Die einleitende Frage ist damit zu bejahen. Wie die Staats- und Landesarchive und das Bundesarchiv haben sie dabei aber auf eine rechtmäßige Einhaltung der Bestimmungen der Archivgesetze zu achten.

3.3 Die anderen Archivsparten

Wie verhält es sich aber mit den vielen anderen ebenfalls in Deutschland existierenden Archivtypen? So gibt es neben den staatlichen und kommunalen Archiven auch noch eine dritte Gruppe von öffentlichen Archiven: die der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hierunter firmieren sowohl die Archive der Hochschulen und Universitäten wie auch die der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Rundfunkanstalten. Sie werden als Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der Archivgesetzgebung herausgenommen.⁴⁶ Diese Einrichtungen haben zwar formal eine öffentlich-rechtliche Stellung inne, sind aber nicht in den Staat inkorporiert und nehmen auch keine staatlichen Aufgaben wahr.⁴⁷ Neben den öffentlichen Archiven existieren aber noch weitere Einrichtungen, die durch ihre Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zwar ebenfalls für die Öffentlichkeit zugänglich sind, jedoch in den Bereich des Privatrechts fallen. Hierbei sei etwa auf die Archive in der Trägerschaft gemeinnütziger Vereine verwiesen, wie z.B. im Falle der Bewegungsarchive. Auch die Stiftungen der politischen Parteien sind in ihrer Mehrzahl eingetragene Vereine mit eigenen Archiven. Daneben existieren aber auch Adels-, Firmen- oder Familienarchive, die reine Privatarchive sind. Sie sind privatrechtlich organisiert und fallen damit nicht in den Geltungsbereich der Archivgesetzgebung.⁴⁸ Für keinen der genannten Archivtypen greift daher der Tatbestandsausschluss nach § 184b Abs. 5 StGB. Bereits der Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten in ihren Magazinen würde damit strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Dass sich solche Darstellungen auch in den Einrichtungen der genannten Archivsparten finden lassen können, zeigt das eingangserwähnte Beispiel des Archivs des Schwulen Museums.

4. Die strafrechtlichen Auswirkungen auf die archivischen Fachaufgaben

4.1 Übernahme und Magazinierung

Nach Maßgabe des schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetzes umfasst die Aufgabe der Archivierung unter anderem die fachlichen Teilaufgaben der Bewertung, Erfassung, Übernahme, dauerhaften Verwahrung und

⁴³ Henneke/Ritgen (2021), S. 113 f.; Lange (2019), S. 713, Rn. 3.

⁴⁴ Vgl. Odenweller (2023), S. 12 f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 13.

⁴⁶ Vgl. für Schleswig-Holstein § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 LArchG.

⁴⁷ Vgl. Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002, S. 188 f.

⁴⁸ Vgl. Irmgard Christa Becker, Staatsaufbau und Archivwesen, in: Dies./Becker/Rehm (2017), S. 13-18, hier S. 16 f.; Manegold (2002), S. 190.

Sicherung der archivwürdigen Unterlagen (§ 3 Abs. 4 LArchG). Zugleich besteht, wie oben bereits dargestellt, ein generelles Besitzverbot für kinder- und jugendpornographische Unterlagen (§ 184b Abs. 3, § 184c Abs. 3 StGB).⁴⁹ Diese strafrechtliche Norm gilt grundsätzlich auch für sämtliche Archive. Denn ganz gleich, ob strafrechtlich relevante Unterlagen im Zuge amtlicher Aktenabgaben oder privater Vor- und Nachlässe in ihre Magazine gelangt sind, sind sie nach dem „Dreiklang“ von Bewertung, Übernahme und Widmung ganz eindeutig zu Archivgut geworden, welches es gemäß der gesetzlichen Aufgabe dauerhaft zu sichern gilt. Da der Besitz an einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über sie erworben wird (§ 854 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), kommt dem Archiv in diesem Fall ganz eindeutig die Besitzherrschaft über die Abbildungen zu, sodass der Tatbestand des Besitzes unzweifelhaft erfüllt ist. Das Bundesarchiv sowie die Staats- und Landesarchive ebenso wie sämtliche kommunalen Archive werden von diesem Dilemma aus Aufbewahrungspflicht und Besitzverbot jedoch durch den Tatbestandsausschluss gemäß § 184b Abs. 5 Nr. 1 StGB befreit. Sie können auch die eigentlich „verbotenen“ Abbildungen besitzen und magazinieren. Sollte das Material jedoch bei der Übernahme oder Erschließung im Kontext privater Unterlagen festgestellt worden sein, empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Polizei, da die aufgefundenen Bilder oder Videos möglicherweise zu einer strafrechtlichen Ermittlung gegen Dritte führen können. Diese Empfehlung kann insbesondere den nicht durch den Tatbestandsausschluss privilegierten Archivtypen nur dringend angeraten werden, da sie andernfalls selbst mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben. Denn für sie gilt das umfassende Besitzverbot für kinder- und jugendpornographische Inhalte (§ 184b Abs. 3, § 184c Abs. 3 StGB) ausnahmslos. Wie oben dargelegt befinden sich die entsprechenden Darstellungen spätestens nach ihrer Widmung zu Archivgut im Besitz des Archivs. Es empfiehlt sich daher, bereits im Vorfeld der Widmung, also schon bei der Übernahme zu prüfen, ob sich strafrechtliches Material im Zugang befindet. Denn wer unvorsätzlich in dessen Besitz gelangt, hat die Möglichkeit durch Vernichtung und Ablieferung an eine zuständige Behörde straflos zu bleiben.⁵⁰ So stellt die Strafbarkeit maßgeblich auf eine Aufrechterhaltung des Besitzes und einen entsprechenden Besitz- oder Herrschaftswillen ab.⁵¹ Es darf dabei seit der Besitznahme der kinder- und jugendpornographischen Inhalte aber nicht mehr Zeit verstrichen sein, *„als für eine zumutbare Beseitigung oder eine Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich wäre.“*⁵² Von einer eigenständigen Vernichtung ohne vorherige Einschaltung der Polizei muss jedoch tunlichst abgeraten werden, da sich die Archivmitarbeitenden ansonsten möglicherweise dem Vorwurf der Strafvereitelung aussetzen würden.⁵³

4.2 Erschließung

Die Erschließung der archivwürdigen Unterlagen wird vom schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetz als eine weitere archivische Fachaufgabe benannt (§ 3 Abs. 4 LArchG). Ihr Zweck ist die Nutzbarmachung der Bestände. Hierfür werden im Zuge von Ordnung und Verzeichnung Findmittel erstellt.⁵⁴ Diese sind im Rahmen einer Rechtsfiktion selbst als „Archivgut“ anzusehen, sodass ihre Nutzung auch auf Grundlage des archivgesetzlichen

⁴⁹ Hörnle bezeichnet diese Norm als Auffangtatbestand, der anzuwenden ist, „wenn mangels aktiv-finaler Handlung kein Sich-Verschaffen oder kein Abruf vorlag, sondern jemand auf andere Weise Verfügungsgewalt über einen kinderpornographischen Inhalt erlangt hat und sich seiner nicht umgehend entledigt.“ (MüKO/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 45).

⁵⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 12/3001, S. 6.

⁵¹ Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 47; Odenweller (2023), S. 6.

⁵² MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 45.

⁵³ Vgl. Sascha Ziemann/Jörg Ziethen, Was tun mit „verbotenen Gegenständen“? Strafrechtliche Risiken der Besitzaufgabe an Drogen, Waffen und Pornographie, in: Juristische Rundschau (JR) 2 (2011), S. 65-69, hier S. 65.

⁵⁴ Vgl. Jörn Brinkhus, Erschließung und Findmittel, in: Becker/Rehm, 2017, S. 115-131, hier S. 117; Manegold (2002), S. 169.

Nutzungsanspruchs erfolgt.⁵⁵ Falls die Findmittel personenbezogene Daten enthalten, ist daher bereits vor einer Zugänglichmachung der Erschließungsinformationen zu prüfen, ob Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dadurch verletzt werden. So verrät bereits eine namentlich verzeichnete Psychiatrieakte intime Informationen über eine Person, ohne dass Einsicht in das eigentliche Archivgut genommen wurde. Die archivrechtlichen Schutzfristen, auf die im folgenden Kapitel intensiver eingegangen werden wird, gewähren auch in diesem Fall einen Schutz dieser sensiblen Daten. In Bezug auf Darstellungen sexualisierter Gewalt würde ebenfalls jede namentliche Nennung von Betroffenen als eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu werten sein. Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Angaben nur dann in der Erschließung verwendet werden sollen, wenn ihre Nennung geeignet und erforderlich ist, um den Bestand nutzbar zu machen.⁵⁶ So wäre es keinesfalls vertretbar, eine namentliche Angabe im Sinne von „Enthält: Kinderpornographische Abbildungen von XY“ bei der Verzeichnung einer Strafake zu verwenden. Allein der allgemeine Hinweis, dass sich entsprechende Darstellungen als Beweismittel in der Akte befinden, kann entsprechend ohne Namensnennung vermerkt werden. Diese Angaben würden dann jedoch in einem elektronischen Archivinformationssystem mit verschiedenen Berechtigungsmodellen nur Archivmitarbeitenden angezeigt werden, um sie vor einer möglichen Vorlage der Akte im Lesesaal auf diese strafrechtlich relevanten Inhalte hinzuweisen.

4.3 Nutzung

4.3.1 Strafrechtliche Aspekte

Beim Blick auf die Nutzung des Archivguts drängt sich zuvorderst die Frage auf, ob überhaupt irgendein Nutzungsszenario denkbar ist, in welchem die Vorlage von Darstellungen sexualisierter Gewalt unbedingt erforderlich ist. Dies kann auch abseits der Nutzung durch die abgebende Strafverfolgungsbehörde, etwa im Zuge der Wiederaufnahme von Ermittlungen, nur bejaht werden. Das Vorhandensein mehrerer entsprechender Studien aus den Bereichen der Kriminologie und Medizin belegt, dass auch eine wissenschaftliche Nutzung für bestimmte Forschungsprojekte grundsätzlich denkbar ist.⁵⁷ Nachdem die Eingangsfrage damit geklärt wurde, soll in der Folge geprüft werden, mit welchen möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 184b und 184c im Bereich der Nutzung des Archivguts zu rechnen sind. Nach Boetticher lässt sich zunächst das Vorliegen der Tathandlung des „Verbreitens“ (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB) verneinen, da unter Verbreitung die Tätigkeit verstanden wird, Inhalte in ihrer körperlichen Substanz einem größeren, zahlenmäßig und individuell unbestimmten Personenkreis, der persönlich nicht miteinander verbunden ist und vom Täter nicht mehr kontrolliert werden kann, zur Kenntnis gelangen zu lassen.⁵⁸ Als Erfordernisse für das Vorliegen der Tathandlung muss daher die körperliche Weitergabe des Objekts in den Besitz eines Dritten und der Aspekt der Breitenwirkung vorliegen.⁵⁹ Es lässt sich also festhalten, dass die gezielte Weitergabe an eine bestimmte Einzelperson oder an eine kleine, wenige Köpfe umfassende und individuell bestimmbare Personengruppe hiervon nicht erfasst wird.⁶⁰ Auch die bloße Vorlage und Aushändigung von Archivgut an einen oder wenige Nutzende

⁵⁵ Vgl. Thomas Henne, Archivrecht. Unveröffentlichtes Skript, Version 2022-08, Marburg 2022, S. 258.

⁵⁶ Vgl. Brinkhus (2017), S. 119.

⁵⁷ Vgl. u.a.: Petya Schuhmann/Michael Osterheider, Qualitative Bildanalyse in Fällen von Kinderpornografie, in: Rita Steffensen/Helga Ihm (Hgg.), Täter und Taten als Informationsquellen: Anamnese und Fallarbeit, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 2019, S. 383-398; Maxwell Taylor/Gemma Holland/Ethel Quayle, Typology of paedophile picture collections, in: The Police Journal 74/2 (2001), S. 97-107.

⁵⁸ Vgl. Boetticher (2022), S. 114; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 20.

⁵⁹ Vgl. Manfred Heinrich, Das „Verbreiten“ als Tathandlung im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 5, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) 5 (2016), S. 569-588, hier S. 571 ff. Das Körperlichkeitserfordernis liegt freilich auch bei Kopien und Reproduktionen des Originals vor. (Vgl. ebd., S. 573).

⁶⁰ Vgl. Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184b Rn. 22; MüKo/Hörnle, StGB, § 184b, Rn. 23.

zur Einsichtnahme im Lesesaal erfüllt damit grundsätzlich nicht den Verbreitungstatbestand. Einschränkend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es dessen ungeachtet trotzdem zu einer sogenannten „Kettenverbreitung“ kommen kann. Diese liegt vor, wenn zu erwarten steht, dass die erhaltenen Inhalte in der Folge an einen größeren Personenkreis weitergereicht werden.⁶¹ Mit Blick auf die archivische Nutzung vor Ort im Lesesaal besteht die größte Gefahr einer Kettenverbreitung daher in der Reproduktion von strafrechtlich relevanten Bildern, die anders als das eigentliche Archivgut von Nutzenden mit nach Hause genommen und unkontrolliert verbreitet werden könnten. Es ist daher seitens des Archivs notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit keine unautorisierten Kopien, Handyfotos oder Scans von den vorgelegten Unterlagen mit kinder- oder jugendpornographischem Inhalt von Seiten der Nutzenden angefertigt werden können.

Auch das Tatbestandsmerkmal des „öffentlich Zugänglichmachens“ (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB) wird durch die bloße Vorlage im Lesesaal nicht erfüllt. So werden Inhalte nur dann öffentlich zugänglich, wenn sie einem größeren Personenkreis, der nicht individuell feststellbar und persönlich nicht miteinander verbunden ist, zur Kenntniserlangung dargeboten werden.⁶² Es müsste zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals also eine unbestimmte Personenzahl gleichzeitigen Zugriff haben. Die individuelle Nutzung von Archivgut, die durch die Lesesaalaufsicht kontrolliert wird, ist daher nicht öffentlich. Die bloße Vorlage von entsprechenden Unterlagen ist also kein öffentliches Zugänglichmachen.⁶³ Boetticher bejaht die einleitende Frage jedoch mit Blick auf die Tathandlung des „Unternehmens des Zugänglichmachens oder Drittbeschaffens eines Inhalts, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt“ (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB). So reicht es zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Zugänglichmachens aus, wenn eine einzige andere Person durch die Handlung des Täters die vollständige Verfügungsgewalt über den Inhalt erhält. Bei analogen Medien genügt es, wenn die Person Besitz über den körperlichen Gegenstand erlangt.⁶⁴ Infolgedessen ist bereits die Vorlage von Archivgut mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten an einen einzelnen Nutzer grundsätzlich als strafbare Tathandlung zu werten, da sie in seinen Machtbereich gelangen und er Kenntnis von den Darstellungen nehmen kann.⁶⁵ Da aber auch die Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung zu den archivischen Fachaufgaben gehört, die das schleswig-holsteinische Archivgesetz ausdrücklich betont (§ 3 Abs. 4 LArchG), greift auch in diesem Fall der Tatbestandsausschluss gemäß § 184b Abs. 5 Nr. 1 StGB. Jedoch steht er im Falle der Nutzung in Verbindung mit § 184b Abs. 5 Nr. 3, da auf der Seite der Nutzenden ebenfalls eine Privilegierung durch ausschließliche rechtmäßige Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten bestimmter Berufsgruppen vorliegen muss.⁶⁶ Es ist seitens des Archivs stets eine entsprechende Einzelfallprüfung des Nutzungsantrags notwendig. Anwälte, Strafverteidiger, Sachverständige, Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden und Wissenschaftler mit einem konkreten Forschungsauftrag dürfen also grundsätzlich mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten arbeiten, ohne dass sie oder das Archiv eine strafbare Handlung begehen.

Es wäre jedoch fahrlässig, in diesem Zusammenhang nicht auf die Entscheidung des BGH hinzuweisen, in der er der Weitergabe von Gerichtsakten mit kinderpornographischen Inhalten durch die Strafverteidiger enge

⁶¹ Vgl. Boetticher (2022), S. 115.

⁶² Vgl. Manfred Heinrich, „Zugänglichmachen“ und „öffentliches Begehen“ als Tathandlungen im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 6, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) 6 (2016), S. 698-710, hier S. 700. Anders als beim Verbreiten ist eine körperliche Weitergabe der Unterlage und eine Besitzherrschaft hierbei nicht nötig. (Vgl. ebd., S. 699).

⁶³ Vgl. Boetticher (2022), S. 116. Ein denkbare Szenario für einen Verstoß gegen diese Vorschrift im Archiv wäre hingegen die unbedachte Aufnahme von Strafverfahrens- oder Ermittlungsakten mit kinder- bzw. jugendpornographischen Abbildungen in eine öffentlich zugängliche Archivausstellung. (Vgl. ebd.).

⁶⁴ Vgl. LK/Nestler, StGB, § 184b Rn. 28.

⁶⁵ Vgl. Boetticher (2022), S. 117 f.

⁶⁶ Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 51.

Grenzen gesetzt und den § 184b Abs. 5 Nr. 3 StGB restriktiv ausgelegt hat. So war ein Strafverteidiger seinerseits des Unternehmens der Besitzverschaffung angeklagt worden, da er seinem Mandanten, dem der Besitz von kinderpornographischen Abbildungen vorgeworfen wurde, Kopien des polizeilichen Untersuchungsberichts zur Einsichtnahme zugeschickt hatte. Brisanterweise befanden sich in diesem Aktenmaterial, das ferner auch einem selbstbeauftragten Gutachter zugänglich gemacht wurde, auch Reproduktionen der inkriminierten Bilder als Anlage.⁶⁷ Der Fall ging schließlich durch mehrere Instanzen bis vor den BGH, der urteilte, dass Strafverteidiger zwar grundsätzlich zur privilegierten Berufsgruppe im Sinne des § 184b Abs. 5 Nr. 3 StGB zählen, jedoch bei jeder Weitergabe die Pflicht hätten, die Ausschließlichkeit der Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten auf Empfängerseite zu prüfen. So war im besagten Fall nicht ausreichend geprüft worden, ob die strafrechtlich relevanten Abbildungen wirklich erforderlich für die Arbeit des Gutachters gewesen waren.⁶⁸ Trotz scharfer Kritik an diesem „*Verstoß gegen fundamentale Rechte der Verteidigung*“, geht die Empfehlung an Strafverteidiger mittlerweile dahin, auf Nummer sicher zu gehen und entsprechende Darstellungen vor einer Weitergabe an Dritte temporär aus der Akte zu entfernen.⁶⁹ Angesichts dieses Urteils sollte auch von den Archiven großer Wert auf eine strenge Überprüfung der Privilegierung der Nutzenden und das Erfordernis der Nutzung gelegt werden. Denn nach dem Wortlaut der Tatbestandsausschlussnorm liegt bereits dann eine strafbare Handlung vor, wenn die Vorlage des Archivguts nicht ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dient.

4.3.2 Schutz der Persönlichkeitsrechte zu Lebzeiten der Abgebildeten

Aus der Privilegierung des § 184b Abs. 5 Nr. 3 StGB ergibt sich jedoch auch für die genannten Berufs- und Personengruppen kein Freibrief für eine uneingeschränkte Nutzung kinder- und jugendpornographischer Inhalte. So muss immer auch eine mögliche Verletzung der schutzwürdigen Belange der Abgebildeten mit in die Entscheidung der Archive über eine Genehmigung des entsprechenden Nutzungsantrags einbezogen werden. Sollte eine treffende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der dargestellten Kinder und Jugendlichen vorliegen, sind auch der Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) Schranken gesetzt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bildet hier in seiner besonderen Ausformung als Recht am eigenen Bild, die einschlägige Rechtsposition. Es beruht auf der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und stellt damit ebenfalls ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht dar.⁷⁰ Bei einem Nutzungsantrag der privilegierten Personengruppen gilt es in einem ersten Schritt festzustellen, welche Schutzfristen einschlägig sind. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Darstellungen sexualisierter Gewalt um höchst intimes Material handelt, lässt sich ein Schutz analog zum personenbezogenen Archivgut annehmen. Auch der Zweck dieser Schutzfrist, welche die Rechte der Betroffenen schützen und sowohl dem Datenschutz wie dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Rechnung tragen soll, stützt diese Annahme.⁷¹ Nach dem schleswig-holsteinischen Archivgesetz darf personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person zur Nutzung bereitgestellt werden. Sollte das Todesdatum nicht bekannt sein, gilt diese Sperrfrist bis neunzig Jahre nach der Geburt bzw. sechzig Jahre nach der Entstehung

⁶⁷ Vgl. Ziemann (2014), S. 299; Meyer-Lohkamp/Schwerdtfeger (2014), S. 772.

⁶⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 19.3.2014, II StR 445/13, NStZ 2014, 514.

⁶⁹ Vgl. Meyer-Lohkamp/Schwerdtfeger (2014), S. 773. Das Zitat findet sich bei Werner Beulke, Effektive Verteidigung oder Förderung der Kinderpornographie? – Ein neuer Fallstrick für Verteidiger, in: Strafverteidiger (StV) 6 (2013), Editorial, S. I. Ähnlich Ziemann (2014), S. 299.

⁷⁰ Vgl. Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, KUG, Vor § 22 Rn. 3; Sebastian Tausch, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Veröffentlichung von Fotos im Internet, Baden-Baden 2016, S. 133.

⁷¹ Vgl. Christine Axer, Schutzfristen, in: Becker/Rehm (Hgg.), 2017, S. 142-152, hier S. 147. Auch Sebastian Tausch bezeichnet Personenfotos als eine „*Ansammlung personenbezogener Daten*“. (Tausch (2016), S. 61).

der Unterlagen, falls keine Lebensdaten bekannt sein sollten (§ 9 Abs. 3 S. 3 LArchG). Einen Sonderfall stellt dabei die Nutzung des Archivguts durch die Ermittlungsbehörden als abgebende Stelle dar. Da sie nicht das „Jedermannsrecht“ auf Zugang geltend machen können, welches als subjektiv-öffentliches Recht grundsätzlich nur Bürgerinnen und Bürgern zusteht, erfolgt der Zugang in ihrem Fall auf dem Wege der Amtshilfe.⁷² Weil diese Nutzungsform außerhalb des Rahmens der Archivgesetzgebung erfolgt, sind die Behörden beim Zugang zu den von ihnen abgegebenen Unterlagen auch nicht durch Schutzfristen eingeschränkt.⁷³ Dies gilt aber nur für solches Archivgut, das nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift vor der Abgabe hätte gelöscht werden müssen und die Archivierung die Löschung ersetzt hat (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 LArchG).⁷⁴ Für alle anderen Nutzenden gilt jedoch der Grundsatz, dass eine rechtmäßige Nutzung der Darstellungen zu Lebzeiten der abgebildeten Person nur nach Stellung eines Antrags auf Schutzfristverkürzung möglich ist (§ 9 Abs. 5 LArchG). Gemäß dem Gesetz ist ein Antrag auf eine Verkürzung der Schutzfrist personenbezogenen Archivguts bei Nichtvorliegen einer Erlaubnis der betroffenen Person nur zulässig, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung der Belange Betroffener oder Dritter unerlässlich⁷⁵ ist. Neben der Unerlässlichkeit der Nutzung müssen zur Genehmigung des Verkürzungsantrags auch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die schutzwürdigen Belange der abgebildeten Personen gewahrt werden (§ 9 Abs. 6 Nr. 2 LArchG).

Auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH hat sich im Laufe der Zeit ein Sphärenmodell zur Bemessung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen herausgebildet. Von den drei Sphären der Sozial-, Privat- und Intimsphäre mit ihrer unterschiedlichen Schutzintensität ist die Letztgenannte besonders schützenswert, da sie den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, die innere Gedanken- und Gefühlswelt, sowie das Sexualleben eines Individuums schützt.⁷⁶ Aufnahmen sexualisierter Gewalt fallen daher unzweifelhaft in diesen Bereich, da sie einen ganz besonders gravierenden Eingriff in die höchstpersönliche Intimsphäre der abgebildeten Person darstellen.⁷⁷ Eine Nutzung dieser Darstellung stellt damit eine treffende Verletzung dieses besonders schützenswerten Bereiches dar und ist daher zu untersagen. Eine Vorlage und Nutzung von Nacktaufnahmen wäre im Zuge der Einzelfallprüfung des Schutzfristenverkürzungsantrages allein dann möglich, wenn ein bloßes Berühren und keine treffende Verletzung der Intimsphäre der abgebildeten Person vorliegt. Es kommt dabei auf die spezifische Nutzungsform des jeweiligen Antrags und die Gewährleistung geeigneter Maßnahmen, die eine Verlet-

⁷² Vgl. Henne (2022) S. 297; Dieter Strauch, Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive. Köln u.a. 1998, S. 53.

⁷³ Vgl. Manegold (2002), S. 323. Wie Manegold anmerkt, handle es sich bei dieser Nutzungsart im strengen Sinn eigentlich gar nicht um Archivnutzung, da das Archivgut nicht als Archivgut, sondern als Registraturgut genutzt würde. So greife die abgebende Stelle bei ihrer Aufgabenerledigung auf keine spezifische Archivleistung zurück. (Vgl. ebd.).

⁷⁴ Obwohl auch die abgebende Stelle grundsätzlich zur Einsichtnahme der Unterlagen im Lesesaal verpflichtet ist, kann ausnahmsweise auch eine Nutzung innerhalb der Räumlichkeiten der Behörde im Rahmen eines Leihverhältnisses gemäß § 598 BGB stattfinden. (Vgl. Henne (2022), S. 300).

⁷⁵ Als „unerlässlich“ ist zu verstehen, dass der verfolgte Zweck nicht auf andere Weise und mit anderen Mitteln erreicht werden kann. (Vgl. Kotte (2017), S. 161).

⁷⁶ Vgl. Mikuláš Čtvrtník, Archives and Records: Privacy, Personality Rights, and Access. Cham/CH 2023, S. 34; Patrick Fromlowitz, Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, des Inhalts, des postmortalen Schutzes und der Übertragbarkeit, Frankfurt a. M. 2014, S. 69 f.; Götting/Schertz/Seitz/Brändel, § 36 Rn. 4; Tausch (2016), S. 130, Thomas Henne, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andersen/Kistenich-Zerfaß (2020), S. 25-37, hier S. 27.

⁷⁷ Vgl. Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, KUG, § 22 Rn. 6.

zung der schutzwürdigen Belange der Dargestellten ausschließen, an.⁷⁸ Es muss dabei eine Abwägung konkurrierender, grundgesetzlich geschützter Rechte nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs erfolgen.⁷⁹

4.3.3 Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts

Wie sieht es jedoch mit den Bildern aus, die durch den mehr als zehn Jahre zurückliegenden Tod der abgebildeten Person nicht mehr unter die archivgesetzliche Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen fallen? Lag zuvor ein generelles Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, besteht nun eine generelle Nutzungserlaubnis mit Verbotsvorbehalt.⁸⁰ Trotzdem bietet auch hier der schon genannte § 9 Abs. 2 Nr. 3 LArchG immer noch die Möglichkeit der Nutzungseinschränkung oder -versagung bei einer Verletzung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder Dritter. Da mit dem Tod einer Person auch deren Fähigkeit endet, Inhaber von Grundrechten zu sein, kommt hier das postmortale Persönlichkeitsrecht zum Tragen. Bei ihm handelt es sich nicht um ein subjektives Recht, sondern um eine objektiv-rechtliche Schutzpflicht.⁸¹ Dieser postmortale Schutz ist gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, sondern leitet sich in erster Linie aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ab.⁸² In Fortführung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird so die Unverletzbarkeit der Menschenwürde auch über den Tod einer Person hinaus geschützt. Der Würdeschutz bezieht sich dabei insbesondere auf das „Lebensbild“, das der Verstorbene von sich gezeichnet hat. Er schützt dies allerdings nur gegen „grobe Entstellung“.⁸³ Neben diesem immateriellen oder ideellen Bestandteil des postmortalen Persönlichkeitsrechts existiert auch ein zweiter, materieller oder vermögenswerter Teil, der aber für die hier behandelte Thematik keine Rolle spielt.⁸⁴ Der ideelle Teil des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist zeitlich nicht beschränkt. Er „verblasst“ jedoch, je weiter der Zeitpunkt des Todes zurückliegt. Wie lange der postmortale Schutz der Menschenwürde also nach dem Tod der abgebildeten Person weiterhin gilt, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzinteressen beurteilt werden. Als unverbindliche Faustregel lässt sich festhalten, dass ein Verblässen „*jene[s] Bereich[s], [der] den Kern des sozialen Geltungsanspruchs des Verstorbenen*“ betrifft, siebenzig Jahre nach dem Tod einsetzt und das Verblässen nach einhundertvierzig Jahren in jeder Hinsicht beendet ist.⁸⁵

Wenn nun ein Antrag auf Nutzung solcher Darstellungen gestellt wird, für die das postmortale Persönlichkeitsrecht greift, muss eine dreistufige Prüfung erfolgen.⁸⁶ Zunächst gilt es festzustellen, ob eine treffende Verletzung oder nur ein bloßes Berühren des postmortalen Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Person vorliegt. Anschließend ist ein mögliches zeitbedingtes Verblässen des immateriellen Teils des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu prüfen. Sollte im Rahmen dieser Prüfung festgestellt worden sein, dass ein vollständiges Verblässen noch nicht eingetreten ist, so lässt sich ein Fortbestehen der Schutzwürdigkeit konstatieren. Es ist

⁷⁸ Vgl. Henne (2020), S. 27 f.

⁷⁹ Vgl. Manegold (2002), S. 109.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 26.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 31.

⁸² Vgl. BVerfGE 30, 173 ff. („Mephisto-Entscheidung“); Götting/Schertz/Seitz/Brändel, § 37 Rn. 4; Čtvrtník (2023), S. 33.

⁸³ Vgl. Bernhard Homa, Ausgewählte neuere Rechtsprechung zu archivischen Aufgabenfeldern: Kernaussagen und Schlussfolgerungen für die Praxis, in: Recht und Zugang (2) 2021, S. 90-113, hier S. 96.

⁸⁴ Während der vermögenswerte Bestandteil des postmortalen Persönlichkeitsrechts analog zum Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KUG) auf zehn Jahre nach dem Tod begrenzt ist, besteht der ideelle Bestandteil auch über diesen Zeitraum hinaus. (Vgl. BGH, Urteil vom 5.10.2006, I ZR 277/03, NJW 2007, 684 („kinski-klaus.de“)).

⁸⁵ Henne (2022), S. 87. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Alter der Aufnahmen keine Rolle für die einschlägigen Normen des StGB spielt. So können selbst viele Jahrzehnte alte Aufnahmen nach geltendem Recht als kinder- oder jugendpornographische Inhalte eingestuft werden.

⁸⁶ Vgl. Henne (2020), S. 32.

daher im nachfolgenden Schritt seitens des Archivs zu beurteilen, ob die konkrete Nutzung des Materials ein bloßes Berühren oder eine treffende Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts darstellt. Es kommt dabei in jedem Einzelfall auf den konkreten Nutzungsantrag an. Eine Abwägung gegenüber kollidierenden Freiheitsrechten Dritter ist mit Blick auf die Menschenwürde des Verstorbenen nicht gestattet.⁸⁷ Eine Nutzung von Darstellungen sexualisierter Gewalt ist für die wissenschaftliche Forschung also auch nach dem mehr als eine Dekade zurückliegenden Tod der abgebildeten Person nur möglich, wenn angemessene Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts auszuschließen.

5. Die Fürsorgepflicht des Archivträgers gegenüber Mitarbeitenden

Ein weiterer Aspekt, der beim archivischen Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten mitberücksichtigt werden sollte, ist der Schutz der Mitarbeitenden. Denn die dienstliche und berufliche Beschäftigung mit entsprechenden Darstellungen, etwa im Rahmen der Verzeichnung von Strafverfahrensakten, muss als belastend für die psychische Gesundheit der Archivmitarbeitenden angesehen werden. So birgt gerade dieses Material die Gefahr, dass die nüchterne, professionelle Bearbeitung gegenüber einer starken Emotion in den Hintergrund tritt und dadurch eine emotionale Belastungssituation entsteht, die negative gesundheitliche Folgen haben kann. Das Bewusstsein hierfür hat erst in den letzten Jahren zugenommen. So gewinnt etwa in den Sozial- und Medienwissenschaften seit einiger Zeit die Frage des Umgangs mit verstörenden Forschungsinhalten und belastenden Quellenrecherchen an Bedeutung. Es ist gar vom „*Phänomen des der von der Geschichte traumatisierten Historiker_in*“ die Rede.⁸⁸ Bereits seit längerer Zeit ist derweil die psychische Belastung der Sichtung kinder- und jugendpornographischer Darstellungen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren bekannt. Die Beamten der entsprechenden Abteilungen müssen sich tagtäglich mit solchen visuellen Inhalten auseinandersetzen. Diese permanente Konfrontation mit sexuellen Gewalttaten kann zu einer Überforderung der psychischen Schutzmechanismen führen. Es handelt sich also um potenziell traumatisierendes Material.⁸⁹

Eine einheitlich gültige Definition des Traumabegriffs existiert aufgrund der verschiedenen Formen seelischer Traumata nicht. Vom Grundgedanken her wird ein Trauma aber stets mit einer körperlichen Verletzung in Analogie gesetzt. So verletzt es die menschliche Seele und fügt ihr eine Wunde zu.⁹⁰ Gemäß der verbreiteten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird ein Trauma derweil als ein „*kurz- oder langanhaltendes Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung mit katastrophalem Ausmaß*“ verstanden. Persönliche Resilienz und subjektives Erleben der Bedrohung führen jedoch dazu, dass eine Traumatisierung, also eine massive kognitive, körperliche und emotionale Stressreaktion, eine Frage der Individualität bleibt und unterschiedliche Situationen als traumatisierend wahrgenommen werden können.⁹¹ In Bezug auf die obig geschilderte polizeiliche Ermittlungsarbeit und damit auch auf die archivische Tätigkeit ist aber weniger das direkte Trauma als das sogenannte „Sekundärtrauma“ relevant. Hierbei erleben die betroffenen Personen das traumatische Ereignis nicht unmittelbar, sondern werden mit der Traumasituation einer dritten Person konfrontiert. Insbesondere Einsatzkräfte wie Polizisten, Feuerwehrleute oder Notärzte, die anderen in Notsituation helfen, können

⁸⁷ Vgl. Manegold (2002), S. 121 f.; Götting/Schertz/Seitz/Brändel, § 37 Rn. 3.

⁸⁸ Mary Shnayien, Sichere Räume, reparative Kritik. Überlegungen zum Arbeiten mit verletzendem Material, in: Zeitschrift für Medienwissenschaft 26 (2022), S. 54-65, hier S. 57.

⁸⁹ Siehe zu den nicht zu unterschätzenden Gefahren für die psychische Gesundheit die umfassende Studie Richard Wortley/Stephen Smallbone/Martine Powell/Peter Cassematis, Understanding and Managing the occupational Health Impacts on Investigators of Internet Child Exploitation. Brisbane 2014.

⁹⁰ Markus J. Pausch/Sven J. Matten, Trauma und Traumafolgestörung. In Medien, Management und Öffentlichkeit, Wiesbaden 2018, S. 4.

⁹¹ Pausch/Matten (2018), S. 5.

hiervon betroffen sein.⁹² Mit der Betonung der Gefahr einer sekundären Traumatisierung der Archivmitarbeitenden infolge zu großer emotionaler Belastung soll jedoch keineswegs das Leid der unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen in irgendeiner Form marginalisiert werden. Ebenfalls muss die Verhältnismäßigkeit gegenüber der Tätigkeit der polizeilichen Ermittlungsbehörden im Blick behalten werden. Denn während die Archivmitarbeitenden bei der Erschließung in der Regel nur einen vergleichsweise kurzen Blick auf die Inhalte einer Strafverfahrens- oder Ermittlungsakte werfen müssen, schauen sich die Experten der Polizei die Aufnahmen über längere Zeit möglichst intensiv an, da jedes Detail zur Ermittlung der Täter beitragen kann. Sie werden so täglich mit mehreren hunderten Bild- und Videoaufnahmen konfrontiert.⁹³ Hierbei sollte jedoch legitimerweise ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die spezialisierten Kräfte der Polizei auf eben diese Tätigkeit vorbereitet und entsprechend ausgebildet wurden sowie im Rahmen von Supervisionen laufend begleitet werden. Im archivischen Kontext dürfte die Konfrontation mit kinder- und jugendpornographischen Darstellungen zumeist hingegen ohne vorherige Schulung und unerwartet geschehen. In jedem Fall muss festgehalten werden, dass Personen, die sich im Rahmen dienstlicher oder beruflicher Pflichten mit der Sichtung kinder- und jugendpornographischer Darstellungen befassen müssen, einen Schutz seitens ihrer Arbeitgeber bzw. Dienstherren benötigen. Denn nicht ohne Grund erhob der Bund Deutscher Kriminalbeamter im Jahr 2021 die Forderung an die Politik, ihren Kollegen und Kolleginnen im Bereich der Missbrauchskriminalität eine bessere psychosoziale Betreuung zukommen zu lassen und die rasche Einführung automatisierter Auswertungssoftware für Fotos und AV-Medien auf Basis künstlicher Intelligenz zu deren Entlastung zu forcieren.⁹⁴ Auch in Bezug auf den Bereich der Archive hat Barbara Studer Immenhauser vom Staatsarchiv Kanton Bern erst jüngst auf einer Tagung zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, mit Blick auf die Unterstützung Betroffener durch die Archive, erklärt, dass die emotionale Belastung, die die intensive inhaltliche Befassung mit den Unterlagen für die Archivmitarbeitenden mit sich bringen würde, anfangs klar unterschätzt worden wäre. Angesichts der Tatsache, dass einzelne Mitarbeitende sogar von der Aufgabe abgezogen werden mussten, hätte schon frühzeitig ein spezifisches Hilfs- und Unterstützungsangebot etabliert werden müssen.⁹⁵

Neben dem Fokus auf die psychische Belastung soll aber auch ein anderer Aspekt der Fürsorgepflicht in den Blick genommen werden. So ist es dringend geboten, insbesondere darauf zu achten, dass minderjährige Auszubildende, etwa Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (FAMI), im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung nicht mit Darstellungen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Denn nicht nur, dass sie einer besonderen Fürsorgepflicht unterliegen,⁹⁶ liegt hier auch eine strafrechtliche Komponente vor. So ist es nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB verboten, einer Person unter achtzehn Jahren pornographische Inhalte zugänglich zu machen. Zuwiderhandeln wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft. Da der § 184 StGB keinen Tatbestandsausschluss kennt, sähe sich das Archiv im Fall der Fälle mit den genannten strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Es empfiehlt sich also dringend, die praktischen Ausbildungsinhalte

⁹² Vgl. Ringo Wagner, Vorwort, in: Ders. (Hg.): Sekundäre Traumatisierung als Berufsrisiko? – Konfrontation mit schweren Schicksalen anderer Menschen, Magdeburg, 2010, S. 4-5, hier S. 4; Shnayien (2022), S. 57.

⁹³ Vgl. Streife. Magazin für die Polizei in Nordrhein-Westfalen 3 (2020), S. 16.

⁹⁴ <www.bdk.de/was-wir-tun/themen-und-erfolge/beschluesse-bdt> [letzter Zugriff: 10.01.24].

⁹⁵ Vgl. Barbara Studer Immenhauser: Ein Gesetz zur Aufarbeitung – Die Rolle der Archive. Ein Erfahrungsbericht, in: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Aufarbeitung, Akten, Archive – Zum Umgang mit sensiblen Dokumenten, (Tagungsband), Berlin 2023, S. 21-25, hier S. 24. Zur Kontextualisierung sei noch erklärt, dass die Schweiz im Jahr 2016 ein Bundesgesetz zur Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmaßnahmen wurde. In dieser Norm wurden die kantonalen Archive zur Unterstützung der Betroffenen bei ihrer Suche nach entsprechenden Akten verpflichtet.

⁹⁶ Vgl. u.a. § 22 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

so zu planen und zu gestalten, dass minderjährige Mitarbeitende von diesem „gefahren geneigten“ Archivgut ferngehalten werden.

6. Der Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Unterlagen im Archiv

Im Folgenden soll nun aber auch auf die Frage des Schutzes der Darstellungen sexueller Gewalt vor einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte im Archiv eingegangen werden. Es muss dabei ausdrücklich betont werden, dass mit diesen Ausführungen keinesfalls ein Generalverdacht gegen Archivmitarbeitende ausgesprochen werden soll. Trotzdem muss auch dieser Aspekt in die Betrachtung miteinbezogen werden, um sämtliche Facetten des sensiblen Themas dieser Arbeit in einer Handlungsempfehlung angemessen berücksichtigen zu können. Dass Überlegungen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung kinder- und jugendpornographischer Darstellungen im dienstlichen Kontext kein gedankliches Tabu sein dürfen, zeigt das Beispiel eines ehemaligen Richters des Landgerichts Augsburg. So hatte sich der wegen des Besitzes von Kinderpornographie rechtskräftig verurteilte Jurist einen Teil der bei ihm gefundenen strafrechtlich relevanten Fotografien und Videos aus ihm dienstlich zugänglichen Verfahrensakten beschafft.⁹⁷ Wie könnte nun aber der konkrete Schutz entsprechender Unterlagen im archivischen Kontext und dabei insbesondere im Magazin aussehen? Denkbar wäre etwa eine physische Trennung des entsprechenden Archivguts vom restlichen Bestand und eine Einlagerung in speziell gesicherten Magazinräumen, wie sie in den großen staatlichen Archiven für Verschlusssachen der Verfassungsschutzämter mit hohen Geheimhaltungsgraden vorhanden sein sollten.⁹⁸ Der Zugang zu diesen Räumlichkeiten wäre dann nur einer definierten Gruppe innerhalb des Personals gestattet und müsste jeweils protokolliert werden. In kleineren Kommunalarchiven, die nicht über entsprechende Räumlichkeiten verfügen, wäre freilich die Einlagerung in entsprechend gesicherten Schränken eine vergleichbare Option, um die Sicherheit des sensiblen Archivguts zu garantieren. Für den Bereich der digitalen Unterlagen können entsprechend separierte und passwortgeschützte Räume innerhalb des digitalen Magazins angelegt werden. Die Passwörter wären dann ebenfalls nur einem definierten Personenkreis innerhalb der Archivverwaltung bekannt. Als weitere Schutzmaßnahme für die Archive ist die Einführung des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ zu empfehlen: Arbeitsprozesse, in denen der Umgang mit Archivgut, welches kinder- oder jugendpornographisches Material enthält, zu erwarten steht, sollten dabei stets von zwei Mitarbeitenden ausgeführt werden. So wird in Hessen etwa die Datenabfrage von Polizeicomputern im Zuge des Skandals um die Versendung rechtsextremer Drohmails nur noch nach dem Vier-Augen-Prinzip gestattet.⁹⁹ Die ohnehin knapp bemessenen Personalressourcen der meisten Archive könnten dieser wichtigen Schutzmaßnahme jedoch in der Praxis entgegenstehen.

7. Zugang, Mitbestimmung und Kontrolle: Die Wünsche Betroffener

Die vorliegende Arbeit wäre nicht vollständig, wenn sie die Perspektive einer anderen wichtige Akteursgruppe ausblenden würde: Die der Betroffenen selbst! Denn ihr Blick auf die Archivierung von Darstellungen sexualisierter Gewalt stellt die Archive noch einmal vor ganz eigene ethische Herausforderungen. Auf der Tagung „Archive und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ hat Max Mehrick, der als Schüler der Odenwaldschule selbst von sexualisierter Gewalt betroffen war, diese Perspektive deutlich gemacht. Obwohl sich Mehricks Ausführungen auf seine frühere Schülerakte beziehen, lassen sie sich ebenfalls auf die hier thematisierten visuellen Darstellungen übertragen. So kritisiert er, dass sich seine Akte außerhalb seiner Verfügungsgewalt befindet und er keinen Einfluss darauf nehmen kann, wer und zu welchem Zweck im Archiv Einsicht in die Unterlagen nimmt.

⁹⁷ < www.sueddeutsche.de/bayern/augsburg-olg-richter-kinder pornos-1.5373539 > . [letzter Zugriff: 10.01.24].

⁹⁸ Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA): Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter, 2020, S. 23.

⁹⁹ < www.fr.de/rhein-main/polizeiskandal-sollen-taeter-hessen-gestoppt-werden-13836331.html > . [letzter Zugriff: 10.01.24].

Mehrick betont dabei die Wichtigkeit selbstbestimmten Handelns und fordert, dass die Betroffenen selbst entscheiden dürfen, wem Zugang zum Archivgut gewährt wird.¹⁰⁰ In eine ähnliche Richtung geht die Forderung des Mitglieds der Aufarbeitungskommission, Stephan Rixen, nach einem nicht näher spezifizierten „betroffenenfreundlichen“ Zugang zum Archivgut, der zugleich eine von betroffener Seite gewünschte Zugangsbegrenzung für Dritte enthält.¹⁰¹

Doch inwieweit können die Archive im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und ihres gesetzlichen Auftrags diesen Wünschen entsprechen? Ohne Frage besitzen Darstellungen sexualisierter Gewalt bei missbräuchlicher Nutzung ein starkes Schädigungspotential. Es stellt sich daher die Frage, ob es nicht seitens der Archive ethisch richtiger wäre, die entsprechenden Abbildungen bei der Bewertung grundsätzlich aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Ist ihr Erhalt wirklich notwendig? Schließlich könnten die schriftlichen Bestandteile der Akten ja ausreichend Aufschluss über den Hergang und die Hintergründe der Tat liefern. Diesen moralischen Bedenken muss jedoch zur Entkräftung entgegengehalten werden, dass die Archivgesetzgebung als bereichsspezifisches Datenschutzrecht den schutzwürdigen Belangen Betroffener und Dritter hohe Priorität einräumt und das Archivgut damit vor unerlaubter Nutzung und potenziellem Missbrauch schützt.¹⁰² Eine negative Bewertungsentscheidung im Rahmen einer Binnenbewertung von Akten der Strafverfolgungsbehörden dürfte nach den Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Archivgesetzes ferner nur erfolgen, wenn eine Archivwürdigkeit der Darstellungen sexualisierter Gewalt definitiv verneint werden könnte. Wie bereits oben dargestellt, belegt aber bereits die Existenz mehrerer kriminalistischer Studien, dass ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 LArchG) nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁰³ So sind sowohl rechtswissenschaftliche als auch kriminalhistorische oder medizinisch-psychologische Forschungsvorhaben in Bezug auf die Abbildungen denkbar. Da sie ferner in erster Linie im Kontext der Überlieferung der Strafverfolgungsbehörden in die staatlichen Archive gelangen, handelt es sich bei dem Material um Beweismittel, welches für Wiederaufnahmen von Verfahren und für neue Fälle von Relevanz sein kann. Daneben können aber auch die Unterlagen aus privaten Sammlungen sowie Vor- und Nachlässen eine strafrechtliche Bedeutung haben und neue Ermittlungen einleiten. Die Kassation dieser Akteninhalte käme einer Vernichtung von Beweismitteln gleich. Ein solches Vorgehen würde aber auch dem „Ethischen Kodex für Archivarinnen und Archivare“ widersprechen, der im Jahr 1996 von der Generalversammlung des International Council of Archives (ICA) beschlossen wurde. In diesen Grundsätzen zur guten fachlichen Arbeit in Archiven heißt es bereits unter Punkt 1, dass Archivarinnen und Archivare die Vollständigkeit des einzelnen Archivobjekts zu schützen und auf diese Weise dessen Integrität zu gewährleisten haben. Als ihre wichtigste Aufgabe wird die Wahrung der Unversehrtheit der verwahrten Unterlagen postuliert, bei der sie sich allein von den Grundsätzen der Objektivität und fachlichen Überparteilichkeit leiten lassen dürfen. Jedwedem Wunsch von dritter Seite Tatsachen und Beweismaterial zu verfälschen oder zu manipulieren, gelte es zu widerstehen.¹⁰⁴ Trotzdem ist eine Vernichtung von Archivgut im Zuge einer Nachbewertung und Entwidmung grundsätzlich durch das schleswig-holsteinische Landesarchivgesetz gedeckt.

¹⁰⁰ Vgl. Max Mehrick, *Meine Schülerakte und ich*, in: Andersen/Kistenich-Zerfaß (2020), S. 15-23, hier S. 16 ff.

¹⁰¹ < www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/gibt-es-ein-recht-auf-aufarbeitung/ >. [letzter Zugriff: 10.01.24].

¹⁰² Vgl. Karola Brüggemann, *Vorschläge für eine Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart*, (Transferarbeit im Rahmen des Archivreferendariats für den höheren Dienst), Marburg 2015, S. 25; Manegold (2002), S. 62.

¹⁰³ Peter Rehberg, der Leiter des Archivs des Schwulen Museums, der die Abgabe kinder- und jugendpornographischer Inhalte aus dem Archivgut des Museums an die Polizei mit vorangetrieben hat, bedauert daher auch die archivunabhängige Vernichtung von Bildern und Videos privater Provenienz. Künftigen Forschern werde damit möglicherweise relevantes Informationsmaterial entzogen. < www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/wie-kommt-die-akte-ins-archiv/ >. [letzter Zugriff: 10.01.24].

¹⁰⁴ < www.ica.org/sites/default/files/ICA_1996-09-06_code%20of%20ethics_DE.pdf >. [letzter Zugriff: 10.01.24].

So heißt es dort, dass Unterlagen, bei denen die Voraussetzungen für die Archivwürdigkeit nicht oder nicht mehr vorliegen, zu vernichten sind. Im Falle der Nachkassation von Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist jedoch das vorherige Einvernehmen der abgebenden Behörde erforderlich (§ 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 LArchG). Wie sich zeigt, lässt sich die Entscheidung über den Erhalt oder die Vernichtung von Archivgut nach der deutschen Gesetzgebung also nicht in die Hände der Betroffenen legen.¹⁰⁵

Trotzdem bieten die Archivgesetze ihnen trotzdem gewisse Optionen der Einflussnahme an.¹⁰⁶ So bietet das schleswig-holsteinische Landesarchivgesetz, in Erfüllung europarechtlicher Vorgaben, betroffenen Personen grundsätzlich die Möglichkeit sich über das sich auf sie beziehende Archivgut zu informieren bzw. Einsicht in dieses zu nehmen. Dieses Recht kann jedoch in begründeten Fällen verwehrt werden. So etwa, wenn Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter der Einsichtnahme entgegenstehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LArchG). Das Vorliegen dieses Versagungsgrundes muss bei den hier thematisierten Darstellungen sexualisierter Gewalt angenommen werden, da sich die betreffenden Videos und Fotos oftmals nicht auf die Abbildung einer Einzelperson beschränken, sondern etwa in den Strafverfahrensakten pädosexueller Täter Bilder mehrerer Kinder zu finden sein können. Ebenfalls mit Blick auf die strafbare Handlung des Zugänglichmachens kann von archivischer Seite keine Einsichtnahme in kinder- oder jugendpornographische Inhalte gewährt werden, da die Betroffenen nicht zum Kreis der privilegierten Personengruppen nach § 184b Abs. 5 Nr. 3 StGB zählen. Ferner wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, Angaben zu ihrer Person, deren Richtigkeit sie bestreiten, mit einer Gegendarstellung anzureichern. Das Archiv ist verpflichtet, selbige dem Archivgut hinzuzufügen (§ 11 Abs. 2 LArchG). Eine Korrektur der bisherigen Angaben ist damit aber nicht verbunden, da die Archive nicht für die Prüfung der Richtigkeit der ihnen übergebenen Unterlagen verantwortlich sind. Sie dürfen das Archivgut auch nicht inhaltlich verändern.¹⁰⁷ Abschließend lässt sich festhalten, dass die rechtlichen Optionen der Betroffenen Einfluss auf die Archivierung und Überlieferung „ihrer“ Unterlagen zu nehmen recht limitiert sind.¹⁰⁸ Die Möglichkeiten und Grenzen einer Einflussnahme bei entsprechenden Anfragen aufzuzeigen, bedarf Sensibilität und Fingerspitzengefühl, da es sich für die Betroffenen um ein sehr emotionales Thema handeln kann. Entsprechend zugeschnittene Schulungen für die Archivmitarbeitenden könnten sich daher empfehlen.

8. Handlungsempfehlung anstelle eines Fazits

Wie deutlich geworden ist, hat das Thema des archivischen Umgangs mit Darstellungen sexualisierter Gewalt viele Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt. Ferner ist die Notwendigkeit einer Handlungsempfehlung angesichts der dargestellten Relevanz augenfällig. Grundsätzlich sollte beim Umgang mit entsprechendem Material trotz aller verständlichen Emotionalität stets ein „kühler Kopf“ bewahrt und das rechtstaatliche Verfahren beachtet werden. So ist die Straffreiheit der durch den Tatbestandsausschluss privilegierten Archive an eine strenge Orientierung am Rahmen der Archivgesetzgebung gebunden. Selbst bei den nichtprivilegierten Archivtypen, für die bereits der Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten strafbar ist, führt eine recht-

¹⁰⁵ Ein anderer Weg wird etwa in Kanada beschritten, wo die Betroffenen der systematischen Übergriffe in den sogenannten „Indian residential schools“ selbst über Vernichtung oder Archivierung ihrer im Zuge der Aufarbeitung entstandenen Anträge auf Entschädigungszahlungen, die vielfach sehr sensible Daten enthalten, entscheiden können. <www.myrecordsmychoice.ca/index-eng.php>; <www.cbc.ca/news/canada/saskatchewan/new-residential-school-website-survivors-records-decision-1.4977258>. [letzter Zugriff: 10.01.24].

¹⁰⁶ So besteht für Betroffene eine grundsätzliche Möglichkeit, die Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen, jedoch ist dieser Anspruch nicht gegenüber dem Archiv, sondern der Stelle geltend zu machen, bei der die Unterlagen entstanden sind (vgl. Jost Hausmann: Archivrecht. Ein Leitfaden, Frankfurt a. M. 2016, S. 94).

¹⁰⁷ Vgl. Hausmann (2016), S. 94.

¹⁰⁸ So gibt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dem einzelnen Betroffenen keine absolute und uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. (Vgl. BVerfGE 65, 34; Manegold (2002), S. 62).

zeitige und ordnungsmäßige Meldung entsprechender Darstellungen bei der Polizei zur Straffreiheit. Eine Schulung über die Rechtslage für die Archivmitarbeitenden, in deren Tätigkeitsfeldern mit entsprechenden Unterlagen zu rechnen ist, müsste daher obligatorisch sein. Gleiches gilt für ihre Sensibilisierung für die Relevanz der Thematik.¹⁰⁹ Als praktische Handlungsanleitung empfiehlt es sich zunächst, zu prüfen, ob das eigene Archiv unter den Tatbestandsausschluss gemäß § 18b Abs. 5 Nr. 1 StGB fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt es festzustellen, ob das Vorhandensein etwaig strafrechtlich relevanter Darstellungen in den Beständen bekannt ist. Falls ja, müssen diese möglichst unverzüglich der Polizei gemeldet werden, da andernfalls der Besitztatbestand erfüllt ist. Von einer vorschnellen Vernichtung in Eigenregie ist dabei abzuraten, da andernfalls der Vorwurf der Strafvereitelung im Raum stehen könnte.

Ferner sollte ein Workflow entwickelt werden, durch den neue Zugänge bereits bei der Übernahme schnell geprüft werden können, ob sich kinder- oder jugendpornographisches Material in den Unterlagen befindet. Das Bundesarchiv und die Staats- bzw. Landesarchive sowie die kommunalen Archive als Einrichtungen, die unter den Tatbestandsausschluss fallen, dürfen entsprechendes Archivgut zwar rechtmäßig besitzen, doch sind die obigen Arbeitsschritte auch für sie sinnvoll. Denn das Wissen darum, was gegebenenfalls vorhanden ist, und die Kontrolle darüber, was hereinkommt, schränkt die missbräuchliche Verwendung des Materials ein. Da jedoch kaum sämtliche Bestände eines Magazins nach potenziell strafrechtlich relevanten Darstellungen durchforstet werden können, empfiehlt sich auch hier eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden, um fahrlässige Vorlagen im Lesesaal zu verhindern. Neben der entsprechenden Kennzeichnung der Datensätze im Archivinformationssystem empfiehlt sich bei analogem Archivgut auch eine farbige Markierung auf dem Aktendeckel, wie es etwa bei Verschlussachen praktiziert wird.¹¹⁰ So kann eine ungewollte Konfrontation der Mitarbeitenden mit dem Material vermieden werden. Aus Gründen des Datenschutzes sollte ferner eine physische Separierung des entsprechenden Archivguts innerhalb besonders gesicherter Bereiche des Magazins erfolgen. Für den digitalen Raum bietet sich eine entsprechend separierte und passwortgeschützte Magazinierung an.¹¹¹ In jedem Fall sollte ein festes Rollenmodell zur Festlegung des Zugangs zu dem Archivgut mit Darstellungen sexualisierter Gewalt implementiert werden. Ferner ist jeder Zugriff zu protokollieren und hat nach dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen.

Wie dargelegt, muss nicht erst bei der Nutzung von Archivgut mit kinder- oder jugendpornographischen Abbildungen auf die Wahrung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen geachtet werden. So ist bereits eine Tiefenerschließung solcher visuellen Inhalte als eine Verletzung der genannten Rechte zu werten und daher zu vermeiden. Entsprechende Regelungen sollten daher in die hausinternen Verzeichnungsrichtlinien aufgenommen werden. Hier empfiehlt es sich auch auf die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zu verweisen: Immer wenn es bei der Erschließung um strafrechtlich relevante Inhalte geht, ist ein zweiter Mitarbeitender miteinzubeziehen. Angesichts der Tatsache, dass es sich gemäß der einschlägigen Normen bei kinder- und jugendpornographischen Inhalten nicht allein um die Darstellung expliziter körperlicher Übergriffe handelt, kann es jedoch nicht Aufgabe der Archivmitarbeitenden sein, im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich nun um strafrechtlich relevantes Material handelt oder nicht. Sie sollten stattdessen immer dann, wenn die Sachlage nicht eindeutig ist, sie aber Bedenken hegen, ihrem Vorgesetzten Meldung erstatten. In diesem Kontext sei auch

¹⁰⁹ Eventuell lässt sich hier ein System etablieren, nach dem die Staats- und Landesarchive entsprechend ihrer Expertise als Beratungsstellen für die kleineren Archive ihres Sprengels fungieren.

¹¹⁰ § 20 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussanweisung – VSA).

¹¹¹ Weitere grundlegende Maßnahmen zur IT-Sicherheit und dem allgemeinen Schutz persönlicher Daten in Behörden und Unternehmen lassen sich den entsprechenden Katalogen des Bundesamtes für Sicherheit (BSI) in der Informationssicherheit entnehmen. <www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Kompendium/it-grundschutz-kompendium_node.html>. [letzter Zugriff: 10.01.24].

noch einmal darauf hingewiesen, dass zwar keinesfalls alle Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen als pornographisch einzustufen sind, aber selbst unbedenkliche Aufnahmen beim Spielen oder Baden mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten schützenswert sind. Mit Blick auf die Nutzung lässt sich konstatieren, dass in den Lesesälen der vom Tatbestandsausschluss gemäß § 184b Abs. 5 StGB privilegierten Archive eine rechtmäßige Vorlage von kinder- und jugendpornographischen Darstellungen zwar möglich ist, doch beschränkt sich der Kreis potenzieller Nutzender nach Vorgabe der Norm auf bestimmte Berufs- und Personengruppen. Insbesondere im Falle der Straf- und Ermittlungsakten dürfte die Nutzung durch die abgebende Stelle ein häufiges Szenario sein. Ihr steht ein besonders weitgehender Zugang zum Archivgut ohne Rücksichtnahme auf die Schutzfristen im Rahmen der Amtshilfe zu. Für die anderen dort genannten Gruppen, wie Ärzte und Therapeuten oder Wissenschaftler mit einem jeweils konkreten Auftrag, die gemäß § 184b Abs. 5 Nr. 3 StGB durch den Tatbestandsausschluss privilegiert sind, ist wiederum die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut einschlägig. Zwar steht ihnen der Weg der Schutzfristverkürzung offen, doch ist dabei stets eine mögliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen durch das Archiv zu prüfen. So entbindet auch das zeitliche Auslaufen einer Schutzfrist nicht von dieser Pflicht, da nach dem Tod der abgebildeten Person deren postmortaler Persönlichkeitsschutz einschlägig wird. Grundsätzlich muss jeder Nutzungsantrag dieser Gruppe gründlich überprüft werden, ob er das Ausschließlichkeitskriterium für den Tatbestandsausschluss nach § 184b Abs. 5 Nr. 3 erfüllt.¹¹² Insbesondere ist zu prüfen, ob die Vorlage des brisanten Bildmaterials für den Nutzungszweck wirklich notwendig ist. Bei jedem Zweifel an der Erforderlichkeit sollte von einer Vorlage abgesehen werden. Diese Prüfungen könnten in den bereits im Haus vorhandenen Workflow für die Bearbeitung von Anträgen auf Schutzfristverkürzung integriert werden. Als wichtige Auflage bei der Vorlage von kinder- und jugendpornographischen Abbildungen muss ein grundsätzliches Reproduktionsverbot angesehen werden, da das Material ansonsten nichtprivilegierten Dritten zugänglich wird. Auf die Einhaltung dieser Vorgabe hat das Archiv streng zu achten und jeden Versuch der unerlaubten Selbstanfertigung von Reproduktionen zu unterbinden. Daher sollten die Arbeitsplätze für die Einsichtnahme in solch sensibles Archivgut immer in der Nähe des Lesesaalpersonals eingerichtet werden und von diesem gut einsehbar sein. Es empfiehlt sich auch eine gewisse räumliche Separierung von den übrigen Lesesaalplätzen.

Hinsichtlich eines Konzepts zur Prävention sekundärer Traumatisierungen der Mitarbeitenden muss zunächst festgehalten werden, dass Verarbeitung und Umgang mit potenziell traumatisierenden Ereignissen sehr individuell zu betrachten sind. So können Resilienz und Vulnerabilität der Mitarbeitenden, etwa auf Grund früherer Erlebnisse, höchst unterschiedlich ausgeprägt sein. Was in einem Fall nur Stress auslöst, kann im anderen Fall zu weitreichenden psychologischen Problemen führen. Da der Schlüssel zur Vermeidung unerwünschter Entwicklungen in der Prävention liegt, sollten sich die zu treffenden Maßnahmen auf diesen Bereich fokussieren. Hierbei wiederum steht die Erlernung individueller Bewältigungsstrategien im Zentrum. So könnten etwa im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen Seminare zur Stressbewältigung angeboten werden, um so die persönliche Resilienz zu fördern. Da es für Führungskräfte angesichts der Tatsache, dass Außenwahrnehmung und innere Verfasstheit eines Individuums nicht immer deckungsgleich sind, schwierig ist zu beurteilen, welche Archivmitarbeitenden sich für diese psychisch belastende Aufgabe eignen, sollte bei der Aufgabenverteilung auf einen offenen Dialog und das Prinzip der Freiwilligkeit zurückgegriffen werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, wenn sich die Mitarbeitenden jederzeit mit etwaigen Problemen und Anliegen an ihre Vorgesetzten wenden können. Trotz der Fokussierung auf die Präventionsarbeit sollten aber auch die Möglichkeiten akuter psychologischer

¹¹² So müssen etwa Forscher bei ihren Nutzungsanträgen anhand ihrer Ziele und Methoden plausibel machen, dass es sich bei ihren Vorhaben um wissenschaftliche Forschung handelt. (Vgl. MüKo/Hörnle, StGB, § 184b Rn. 51). Insgesamt muss konstatiert werden, dass die Aufzählung in der Norm § 184b Abs. 5 Nr. 3 nicht abschließend ist und daher jeweils auslegungsbedürftig bleibt.

Hilfe über das Gesundheitsmanagement ebenfalls frühzeitig eruiert werden. Der Schutz der Mitarbeitenden vor einer Traumatisierung sollte von den Archiven als Daueraufgabe, die einen proaktiven Umgang erfordert, verstanden werden. Wenn sich nun wiederum Betroffene an das Archiv wenden und Wünsche oder Forderungen bezüglich der Aufbewahrung und Zugänglichmachung der sie betreffenden Darstellungen sexualisierter Gewalt äußern, empfiehlt es sich in einem Dialog auf die Grenzen und Möglichkeiten hinzuweisen, die Straf- und Archivrecht bieten. Es sollte auf diese Weise gelingen, Befürchtungen aufzufangen, dass ein unreglementierter Zugang für Jedermann zu dem sensiblen Archivgut bestünde. Dabei kann es nur in einer wertschätzenden Gesprächsatmosphäre gelingen, ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass die öffentlichen Archive in Deutschland vertrauenswürdige Orte sind, in denen ein sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit ihren persönlichen Daten gepflegt wird.

9. Zusammenfassung

Der archivische Umgang mit Darstellungen sexualisierter Gewalt und insbesondere mit kinder- und jugendpornographischen Abbildungen stellt eine vielschichtige Herausforderung dar. Dies gilt nicht nur angesichts der Tatsache, dass lediglich Archive mit staatlichem Auftrag unter den Tatbestandsausschluss des § 184b Abs. 5 StGB fallen und zur Archivierung solcher Unterlagen berechtigt sind. Allen anderen Archivtypen drohten bereits beim Besitz entsprechender Bilder empfindliche strafrechtliche Konsequenzen. Insbesondere die Fachaufgabe der Nutzung stellt aber auch für die privilegierten Archive ein schwieriges Feld dar. So gilt der Tatbestandsausschluss nur für bestimmte Nutzergruppen, deren Berechtigung im Einzelfall streng geprüft werden muss. Gleiches gilt für Frage, ob das jeweilige Vorhaben das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person verletzt. Neben den wichtigen rechtlichen und archivfachlichen Fragen muss aber auch eine ethische Komponente in die entsprechenden Überlegungen miteinbezogen werden. Denn Forderungen nach Mitbestimmungsrechten und Kontrolle über Art, Form und Ausmaß der Benutzung „ihrer“ Unterlagen im Archiv werden immer wieder von Seiten Betroffener erhoben. Es stellt sich damit für die Archive die Aufgabe, diesen durchaus verständlichen Wünschen mit der passenden Sensibilität zu begegnen und sie in den Rahmen der geltenden Archivgesetzgebung einzuhegen. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist daneben die Frage nach der emotionalen Belastung der Archivmitarbeitenden, die sich etwa bei der Erschließung mit solchen Abbildungen befassen müssen. Wenn der Archivträger seine Fürsorgepflicht ernst nimmt, ist es notwendig, der Gefahr einer sekundären Traumatisierung durch passende Arbeitsschutzmaßnahmen entgegenzuwirken.

10. Verzeichnisse

10.1 Literatur

- Andersen, Sabine/Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hgg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, Darmstadt 2020.
- Axer, Christine: Schutzfristen, in: Becker, Irmgard Christa/Rehm, Christian (Hgg.): Archivrecht für die Praxis, 2017, S. 142-152.
- Baumann, Jan: Besitz an Daten. § 184b Abs. 4 StGB im Lichte neuer Medien, Berlin 2015.
- Becker, Irmgard Christa: Staatsaufbau und Archivwesen, in: Dies./Rehm, Clemens (Hgg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, München 2017, S. 13-18.
- Boulke, Werner: Effektive Verteidigung oder Förderung der Kinderpornographie? – Ein neuer Fallstrick für Verteidiger, in: Strafverteidiger (StV) 6 (2013), Editorial, S. I.

- Boetticher, Eike Alexander von: Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Unterlagen in Archiven, in: Recht und Zugang (RuZ). Zugang zum kulturellen Erbe und Wissenschaftskommunikation 2 (2022), S. 106-121.
- Brinkhus, Jörn: Erschließung und Findmittel, in: Becker, Irmgard Christa/Rehm, Christian (Hgg.): Archivrecht für die Praxis, 2017, S. 115-131.
- Burgi, Martin: Kommunalrecht, 6. Aufl. München 2019.
- Čtvrtník, Mikuláš: Archives and Records: Privacy, Personality Rights, and Access, Cham/CH 2023.
- Czimek, Christopher: Verbot privater Jugendpornographie. Untersuchung zu § 184c StGB unter besonderer Berücksichtigung von privaten Schriften, Berlin u. a. 2019.
- Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2022.
- Eisele, Jörg: Pornographische Inhalte in modernen Kommunikationsmedien – Zugleich ein Beitrag zum Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2 (2013), S. 212-224.
- Ders./Franosch, Rainer: Posing und der Begriff der Kinderpornografie in § 184b StGB nach dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 8 (2016), S. 519-525.
- Fischbach, Andrea/Hanning, Jutta/Herbers, Karin/Kubera, Thomas/Schneider, Sven/Wünsch, Ingo: Arbeitsschutz bei polizeilichen Ermittlern von Kinderpornographie und Content Moderation von Gewalt, in: Trimpop, Rüdiger/Fischbach, Andrea/Seliger, Iris/Lynnyk, Anastasija/Kleineidam, Nicolai/Große-Jäger, André (Hgg.): 21. Workshop Psychologie der Arbeitssicherheit und Gesundheit. Gewalt in der Arbeit verhüten und die Zukunft gesundheitsförderlich gestalten!, Kröning 2020, S. 229-232.
- Fromlowitz, Patrick: Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, des Inhalts, des postmortalen Schutzes und der Übertragbarkeit, Frankfurt a. M. 2014.
- Götting/Schertz/Seitz: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008.
- Hausmann, Jost: Archivrecht. Ein Leitfaden, Frankfurt a. M. / Berlin 2016.
- Hax, Iris/Reiß, Sven: Vorstudie: Programmatik und Wirken pädosexueller Netzwerke in Berlin – eine Recherche, herausgegeben von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2021.
- Heinrich, Manfred: Das „Verbreiten“ als Tathandlung im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 5, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) 5 (2016), S. 569-588. (Zit. als Heinrich (2016a)).
- Ders.: „Zugänglichmachen“ und „öffentliches Begehen“ als Tathandlungen im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 6, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) 6 (2016), S. 698-710. (Zit. als Heinrich (2016b)).
- Henne, Thomas: Der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf personenbezogene Unterlagen im Kontext sexuellen Missbrauchs im Archivbestand „Odenwaldschule“, in: Andersen, Sabine/Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hgg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, Darmstadt 2020, S. 25-37.
- Ders.: Archivrecht. Unveröffentlichtes Skript, Version 2022-08. Marburg 2022, S. 258.
- Henneke, Hans-Günter/Ritgen, Klaus: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung in Deutschland. Bonn 2021.

- Homa, Bernhard: Ausgewählte neuere Rechtsprechung zu archivischen Aufgabenfeldern: Kernaussagen und Schlussfolgerungen für die Praxis, in: *Recht und Zugang* (2) 2021, S. 90-113.
- Jung, Johanna: Das Strafrecht an seinen Grenzen: Die Strafbarkeit der Kinderpornografie, in: *Freiburg Law Students Journal (Freilaw)* 4 (2014), S. 1-8.
- Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA): Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter, 2020.
- Kotte, Jenny: Prüfung der Verkürzbarkeit, in: Becker, Irmgard Christa/Rehm, Christian (Hgg.): *Archivrecht für die Praxis*, 2017, S. 152-165.
- Lange, Klaus: *Kommunalrecht*, 2. Aufl. Tübingen 2019.
- Leipziger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, Band 10 (§§ 174-210), 13. Aufl. 2023.
- Manegold, Bartholomäus: *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG*, Berlin 2002.
- Mehrick, Max: Meine Schülerakte und ich, in: Andersen, Sabine/Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hgg.): *Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019*, Darmstadt 2020, S. 15-23.
- Meyer-Lohkamp, Jes/Schwerdtfeger, Max: Strafrechtliches Risiko bei der Weitergabe von Akteninhalten mit kinderpornografischen Inhalten bei der Berufsausübung, in: *Strafverteidiger (StV)* 12 (2014), S. 772-774.
- Münchener Kommentar zum *Strafgesetzbuch*, Band 3 (§§ 80-184k), 4. Aufl. 2021.
- Odenweller, Kristina: *Verbotene Bilder? Zum Umgang mit Kinderpornographie in deutschen Archiven. Transferarbeit im Rahmen des Archivreferendariats für den höheren Dienst. (E-Papers der Archivschule Marburg, Nr. 20)*. Marburg 2023. (<https://archiv.ub.uni-marburg.de/es/2023/0165/pdf/Odenweller-Endfassung-20.pdf>).
- Renzikowski, Joachim: Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* 6 (2020), S. 308-317.
- Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019.
- Schuhmann, Petya/Osterheider, Michael: Qualitative Bildanalyse in Fällen von Kinderpornografie, in: Steffensen, Rita/Ihm, Helga (Hgg.): *Täter und Taten als Informationsquellen: Anamnese und Fallarbeit*. 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2019, S. 383-398.
- Shnayien, Mary: Sichere Räume, reparative Kritik. Überlegungen zum Arbeiten mit verletzendem Material, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 26 (2022), S. 54-65.
- Strauch, Dieter: *Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive*, Köln u.a. 1998.
- Studer Immenhauser, Barbara: Ein Gesetz zur Aufarbeitung – Die Rolle der Archive. Ein Erfahrungsbericht, in: *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hgg.): Aufarbeitung, Akten, Archive – Zum Umgang mit sensiblen Dokumenten, (Tagungsband)*, Berlin 2023, S. 21-25.
- Tausch, Sebastian: *Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Veröffentlichung von Fotos im Internet*, Baden-Baden 2016.
- Taylor, Maxwell/Holland, Gemma/Quayle, Ethel: Typology of paedophile picture collections, in: *The Police Journal* 74/2 (2001), S. 97-107.

- Wagner, Ringo: Vorwort, in: Ders. (Hgg.): Sekundäre Traumatisierung als Berufsrisiko? – Konfrontation mit schweren Schicksalen anderer Menschen, Magdeburg. 2010.
- Wieduwilt, Hendrik: Maßnahmen gegen den Konsum von Kinder- und Jugendpornographie: Besitzstrafbarkeit, Konsumstrafbarkeit und Zugangserschwerung, Frankfurt a. M. 2014.
- Wortley, Richard/Smallbone, Stephen/Powell, Martine/Cassematis, Peter: Understanding and Managing the occupational Health Impacts on Investigators of Internet Child Exploitation, Brisbane 2014.
- Ziemann, Sascha/Ziethen, Jörg: Was tun mit „verbotenen Gegenständen“? Strafrechtliche Risiken der Besitzaufgabe an Drogen, Waffen und Pornographie, in: Juristische Rundschau (JR) 2 (2011), S. 65-69.
- Ders.: Akteneinsicht und Aktenverwertung im Kinderpornografieverfahren – ein neues Strafbarkeitsrisiko für effektive Verteidigung, in: Strafverteidiger (StV) 5 (2014), S. 299-303.

10.2 Internetseiten

- www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/ein-gesetz-zur-aufarbeitung/.
- www.aufarbeitungskommission.de/kommission/ueber-uns/.
- www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/wie-kommt-die-akte-ins-archiv/.
- www.bdk.de/was-wir-tun/themen-und-erfolge/beschluesse-bdt.
- www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/-IT-Grundschutz-Kompendium/it-grundschutz-kompendium_node.html.
- www.cbc.ca/news/canada/saskatchewan/new-residential-school-website-survivors-records-decision-1.4977258.
- www.faz.net/aktuell/politik/inland/kinderpornografie-im-wiesbadener-stadtarchiv-weiterer-fall-von-sexuellem-missbrauch-11085183.html.
- www.fr.de/rhein-main/polizeiskandal-sollen-taeter-hessen-gestoppt-werden-13836331.html.
- www.ica.org/sites/default/files/ICA_1996-09-06_code%20of%20ethics_DE.pdf.
- www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_ii.18_mindeststrafrahmen_%C2%A7_184b_stgb.pdf.
- www.lto.de/recht/nachrichten/n/8531s467js18148621-ag-muenchen-bverfg-sexualstrafrecht-kinderpornografie/.
- www.lto.de/recht/hintergruende/h/kinderpornografie-185b-stgb-korrektur-strafrahmen-vergehen-verbrechen-buschmann/.
- www.myrecordsmychoice.ca/index-eng.php.
- www.sueddeutsche.de/bayern/augsburg-olg-richter-kinder pornos-1.5373539.
- www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article11580080/Tausende-Kinder pornos-in-Lehrer-Nachlass-entdeckt.html.

10.3 Drucksachen und Gerichtsentscheidungen

- BGH, Urteil vom 5.10.2006, I ZR 277/03, NJW 2007, 684.
- BGH, Urteil vom 11.2.2014, I StR 485/13, BGHSt 59, 177.
- BGH, Urteil vom 19.3.2014, II StR 445/13, NStZ 2014, 514.
- Bundesgesetzblatt, 2021, Teil 1, Nr. 33.
- Bundestagsdrucksache, VI/3521.

Bundestagsdrucksache 12/3001.

Bundestags-Drucksache Nr. 12/4483.

Bundestagsdrucksache 12/4883.

Bundestagsdrucksache 18/2601.

Bundestagsdrucksache, 19/19859.

BVerfGE 30, 173.

BVerfGE 65, 34.